MARKUS FIEDERER

Ein Bischof im Zwielicht und zwei Fakultäten im Widerstreit

Die Fürstbischöflich-Speyerische Stiftung an der Universität Tübingen (1788–1846)¹

Im Jahre 1788 errichtete der damalige Speyerer Fürstbischof August von Limburg-Styrum (1721–1797) an der Universität Tübingen eine Stiftung. Angesichts ihres Gründungskapitals von 2000 Gulden kam der Stiftung im Rahmen des örtlichen Stipendienwesens eine eher geringe Bedeutung zu². Sie blieb deshalb bisher weitgehend unerforscht. Dennoch nahm Limburg-Styrums Stiftung unter den Tübinger Stipendien eine Sonderstellung ein, da die Landesuniversität im ausgehenden 18. Jahrhundert noch stark protestantisch geprägt war. Die Frage nach Motivation und Hintergrund drängt sich also

auf: Wie kommt eine bischöfliche Stiftung ins evangelische Württemberg?

Der evangelische Theologe und damalige Universitätskanzler, Johann Friedrich Lebret (1732–1807), versicherte anläßlich der Fundationsverhandlungen, er habe bemerkt, daß es dem Fürstbischof um die bessere und aufgeklärtere Cultur des katholischen Kirchenstaatsrechts zu thun war. Da er hierin unsern Professoren viel Gutes zutraute, und glaubte, daß durch uns die Aufklärung und Cultur des kirchlichen Staatsrechts am besten geschehen könnte, so verordnete er, daß der Kanzler das Stiftungscapital administrierte, den er kennengelernt hätte, und für den er persönliche Achtung hätte³. Zweifel sind angebracht: War dem Speyerer Fürstbischof tatsächlich an aufgeklärterem Kirchenrecht gelegen, sollte er ausgerechnet in der Universität Tübingen einen »Hort« der Aufklärung gefunden haben? Limburg-Styrum wurde später von Rechtsprofessoren der Universität

1 Die Veröffentlichung fußt auf einer Wissenschaftlichen Zulassungsarbeit für das Erste Staatsexamen im Fach Katholische Theologie (Betreuung Prof. Dr. Rudolf Reinhardt), die in der Bibliothek des Wilhelmsstifts (Tübingen) und des Rottenburger Geschichtsvereins (Standort: Wilhelmsstift) eingesehen werden kann: Die Fürstbischöflich-Speyerische Stiftung an der Universität Tübingen: Ein Spiegel konfessioneller und kirchenpolitischer Entwicklungen in der Zeit der Aufklärung und Romantik (1788 bis 1846), Tübingen 1993, 151 Seiten (masch.). – Auf das Thema der Arbeit verwies mich Herr Archivdirektor Prof. Dr. Volker Schäfer, Universitätsarchiv Tübingen. Dafür sei ihm auch an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt.

2 Zum Tübinger Stipendienwesen: Albert RIENHARDT, Die Tübinger Studienstipendien und ihre Verwaltungs- und Verleihungsvorschriften nebst Erläuterungen, Tübingen 1919, 16–55. – Volker Schäfer, »Zur Beförderung der Ehre Gottes und Fortpflanzung der Studien«, Bürgerliche Studienstiftungen an der Universität Tübingen zwischen 1477 und 1750, in: Stadt und Universität im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, hg. v. Erich Maschke und Jürgen Sydow, Sigmaringen 1977, 99–111; 110f. – Jürgen Schneider, Die Studienstiftung des Biberacher Bürgermeisters Gottschalk Klock an der Universität Tübingen (1594–1962) (Biberacher Studien, Bd. 1), Augsburg 1973.

3 UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 2: Aufsatz von Lebret, Abschrift [1797].

⁴ UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 4: Dekan Schrader, Zirkulare, 14.11.1822, Votum Wächter.

selbstbewußt besondere Sympathie für die Tübinger Lehranstalt⁴ beziehungsweise eine Abneigung gegen die bey katholischen geistlichen Kirchenrechtslehrern und Fakultäten öfters eintretende[n] Hindernisse unbefangener Lehrvorträge und Beurtheilungen von Bearbeitungen des katholischen geistlichen Staatsrechts unterstellt⁵. Aber galten nicht sowohl Limburg-Styrum als auch die Tübinger Universität im ausgehenden 18. Jahrhundert als Exponenten der Orthodoxie ihrer Konfession?

1. Die Errichtung der Stiftung (1788): Wie kommt eine bischöfliche Stiftung ins evangelische Württemberg?

1.1. Fürstbischof August von Limburg-Styrum (1721-1797)6

Damian August Philipp Karl von Limburg-Styrum, ein Neffe der berühmten Fürstbischöfe aus der dritten Schönborn-Generation⁷, war weithin bekannt – um nicht zu sagen »berüchtigt«. Limburg-Styrum hatte sich im Laufe seiner kirchlichen Karriere einen Namen gemacht durch seine geradezu grenzenlose Prozeßsucht, die noch heute eine nüchterne Beurteilung seiner Person und seines Wirkens (nicht zuletzt aufgrund der höchst emotionalen zeitgenössischen Stimmung) erschwert. Limburg-Styrum war ein scharfsinnig denkender Mann, seine Tätigkeit als Landesherr und Bischof trägt »den Stempel seiner aufklärerischen Zeit« (Ludwig Stamer)⁸. Und dennoch: Der Kirchenfürst war von ängstlicher Sorge um die »Rechtgläubigkeit« durchdrungen, seine Persönlichkeit zutiefst gespalten, voller emotionaler, skurriler, ja geradezu boshafter Züge. Noch ganz dem fürstlichen Absolutismus verpflichtet zeigt sich der berüchtigte Volkskatechismus des Fürstbischofs aus dem Jahre 1785, vom Staatsrechtler und ehemaligen Kanzler von Hessen-Darmstadt Friedrich Karl Moser (1723-1798) gar als »Lehrbuch des christlichen fürstlichen Sultanismus« angefeindet 10. Als Limburg-Styrum am 26. Februar 1797 auf Schloß Freudenhain bei Passau starb – geflohen vor den französischen Truppen, wieder einmal im Streit mit seinem Domkapitel – hatte er sich wenig Freunde, aber umso mehr Feinde geschaffen.

Bereits als Speyerer Domdekan (1755–1770) handelte sich Limburg-Styrum die Opposition fast sämtlicher Domkapitulare ein und nahm einen »Zweifrontenkrieg« gegen Kapitel und Bischof¹¹ in Kauf. Anlaß der Auseinandersetzung mit dem Domkapitel war

6 Zu August von Limburg-Styrum: Hans Ammerich, Art.: Limburg-Styrum, Damian August

Philipp Karl Reichsgraf von, in: GATZ, Bischöfe 1990, 279–281.

8 Ludwig STAMER, Kirchengeschichte der Pfalz, Bd. III/2, Speyer 1959, 127.

11 Franz Christoph von Hutten (1706–1770).

⁵ UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 4: Dekan Schrader, Zirkulare, 14.11.1822, Votum Gmelin. - Vgl. UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 5: Dekan Schrader an Kanzler Autenrieth, 18.11.1822.

⁷ Damian Hugo von Schönborn (1676–1743), Fürstbischof von Speyer und Konstanz; Franz Georg von Schönborn (1682–1756), Fürstbischof von Trier und Worms; Friedrich Karl von Schönborn (1674–1746), Fürstbischof von Bamberg und Würzburg; Johann Philipp Franz von Schönborn (1673–1724), Fürstbischof von Würzburg.

⁹ Der Katechismus wurde häufig mit kritischem Kommentar abgedruckt. Vgl.: Probe eines Deutschen politischen Volcks-Catechismus: »Pflichten der Unterthanen gegen ihren Landesherrn, Zum Gebrauch der Trivialschulen im Hochstift Speyer, Bruchsal 1785«. Nebst einem Prolog und Anhang, in: Neues Patriotisches Archiv für Deutschland, hg. v. C. F. Moser, Bd. 1, 1792, 309–402. 10 Ebd., 318.

die eigenmächtige Verwendung von Dekanatseinkünften. Die obersten Gerichtsinstanzen in Reich und Kirche ¹² beschäftigten sich schließlich mit dem Rechtsstreit, der fast die gesamte Amtszeit des Domdekans überschatten sollte. Das opponierende Domkapitel betrieb die Suspendierung des unbeliebten Domdekans und verlieh der Forderung nach Amtsenthebung durch Appellation an den Papst Nachdruck. Geschickt gelang es jedoch Limburg-Styrum, weltliches und kirchliches Gericht gegeneinander auszuspielen und so den eigentlichen Streitpunkt als Testfall bischöflicher Gerichtsbarkeit der deutschen Stifte schlechthin darzustellen. Der Prozeß des streitbaren Domdekans stand schließlich im Mittelpunkt der allgemeinen Diskussion über kirchliche Freiheit und römische Appellationspraxis in Deutschland. Obwohl eine Fülle von Streitschriften die ohnehin emotionsgeladene Atmosphäre weiter anheizte, gelang 1767 ein Vergleich. Er entschied die Rechtssache freilich eindeutig zugunsten Limburg-Styrums. Der streitbare Domdekan wurde wieder in sein Amt eingesetzt und von den erhobenen Vorwürfen pauschal freigesprochen ¹³.

Ausgerechnet seinen schlimmsten Kontrahenten wählte das Speyerer Domkapitel (wohl nicht ganz freiwillig ¹⁴) am 29. Mai 1770 zum Bischof. Limburg-Styrums Prozeßsucht trieb auch während seines Pontifikats weiterhin Blüten. Hauptgegner waren die Städte Speyer und Bruchsal, vor allem aber wiederum das Domkapitel, das die uralte Verfassung der Speyerer Kathedralkirche aus den Angeln gehoben sah und sich erneut vor dem Reichshofrat wiederfand. Das Verhältnis zwischen Kapitel und Bischof sollte auch nach Beilegung des Streites durch zwei Reichshofratsurteile in den Jahren 1785 und 1786,

die beide Prozeßparteien in die Schranken verwiesen, gespannt bleiben.

Entscheidend geprägt wurde Limburg-Styrums Laufbahn durch seine ausgezeichnete kanonistische Ausbildung. Nicht zufällig verdankte die Diözese Speyer also gerade ihm mehrere gedruckte Sammlungen staatlicher und kirchlicher Verordnungen aus der Diözese, die bis ins Jahr 1397 zurückreichten 15: Diese entsprachen dem Bedürfnis der Verwaltung nach möglichst umfangreicher Archivierung, um bei Rechtsstreitigkeiten Aufschluß über Rechte und Gerechtsame in der Diözese zu erhalten. Auch die äußerst umfangreiche Aktensammlung, die Limburg-Styrum als Domdekan anläßlich seines Streites mit dem Kapitel zusammenstellte und 1788 der Universität Tübingen vermachte, gehört in diesen Kontext.

1.2. Die Fürstbischöflich-Speyerische Stiftung

Der Kanzler der Universität Tübingen, Johann Friedrich Lebret, betonte anläßlich der Stiftungsverhandlungen ausdrücklich die persönliche Bekanntschaft zwischen ihm und August von Limburg-Styrum¹⁶. Diese muß spätestens im Juli des Jahres 1788 zustande-

12 Wetzlar, Wien, Rom und Mainz.

14 Dem Wahlakt ging wohl eine massive französisch-pfälzische Intervention voraus.

16 Oben Anm. 3.

¹³ Abdruck des Vergleichs vom 13.1.1767: Johann Ulrich von Cramer, Wetzlarische Nebenstunden, 68. Teil, Ulm 1767, Bd. V, 100–108.

¹⁵ August von LIMBURG-STYRUM (Hg.), Sammlung der Bischöflich Speierischen Hirtenbriefe und Diözesanverordnungen aus dem Jahre 1720 bis 1786 nebst einem Anhange von den frommen Stiftungen im Hochstifte Speier, Bruchsal 1786. – Ders. (Hg.), Collectio Processuum Synodalium et Constitutionum Ecclesiasticarum Dioecesis Spirensis ab anno 1397 usque ad annum 1720, Bruchsal 1786. – Ders. (Hg.), Sammlung der Hochfürstlich Speierischen Gesetze und Landesverordnungen (1470–1747), 4 Teile, Bruchsal 1788.

gekommen sein, als Limburg-Styrum der Tübinger Lehranstalt Exemplare seiner bereits erwähnten drei gedruckten Sammlungen Speyerischer Gesetze, Verordnungen und Hirtenbriefe schenkte 17. Während des Vorgangs versprach der Fürstbischof ein neues Merkmal für die so geschickt, als würdigen Glieder, mit denen die Universität besetzt sei und für die er besondere Achtung hege 18 - gemeint war die Errichtung einer Stiftung. Nach geheimen Verhandlungen zwischen der Speyerer Regierung und dem Tübinger Universitätskanzler im Juli und August desselben Jahres beriet bereits Mitte September der Senat der Universität den vom Fürstbischof vorgelegten Stiftungsplan und stimmte ihm, nachdem geringfügige Verbesserungsvorschläge eingebracht worden waren, zu 19. Am 28. Oktober 1788 rief Limburg-Styrum die Fürstbischöflich-Speyerische Stiftung ins Leben²⁰, bat jedoch zugleich in einem der Stiftungsurkunde beigelegten Begleitschreiben um strengste Geheimhaltung des Vorgangs zu seinen Lebzeiten²¹. Anfang November erfolgte die offizielle Stiftungsakzeptation seitens des Senats und die Anzeige an Herzog und Geheimen Rat²². Am 21. November 1788 ernannte der Senat Kanzler Johann Friedrich Lebret zum Administrator der Stiftung und entsprach so dem Wunsch Limburg-Styrums.

Gegenstand der Fürstbischöflich-Speyerischen Stiftung war zum einen die bereits erwähnte Sammlung sowohl handschriftlicher als auch gedruckter Aktenstücke aus dem vom damaligen Domdekan zu Speyer, August von Limburg-Styrum, mit dem Kapitel geführten Prozeß über Domdekaneigerechtsame, der durch den im Jahre 1767 getroffenen und vom Metropoliten zu Mainz bestätigten Vergleich seinen Abschluß gefunden hatte. Nach dem Tod des Stifters öffnete man, wie von Limburg-Styrum vorgesehen²³, die beiden Kisten, in denen die Sammlung aufbewahrt wurde. Die zahlreichen Duplikate unter den ursprünglich 1080 Druckschriften wurden vom Bestand getrennt und zum einen dem Magazin der Universitätsbibliothek zugewiesen, zum anderen gemäß dem Stifterwillen verkauft. Der übrige Bestand befindet sich heute in der Handschriftenabteilung der Universitätsbibliothek²⁴. Er umfaßt Originale, vor allem aber Abschriften von Schriftstücken unterschiedlichster Art und Provenienz, so zum Beispiel Auszüge aus den alten Kapitelstatuten und anderen für den Domdekan wichtigen Kodifikationen, Korrespondenzen der beteiligten Parteien, Denkschriften, Rechnungen, Protokolle von Zeugenaussagen, Druckschriften und Zeitungsausschnitte. Den größten Teil der Sammlung nehmen Auszüge aus Kapitelsitzungsprotokollen ein.

18 UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 5: Fürstbischof August an Senat, 17. 7. 1788.

20 UAT 128/76 Paket 1007: Stiftungsurkunde, 28. 10. 1788.

21 UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 5: Fürstbischof August an Senat, 28. 10. 1788.

23 UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 5: Fürstbischof August an Senat, 28. 10. 1788.

¹⁷ Die drei Sammlungen wurden in der Universitätsbibliothek aufbewahrt, wo sie auch heute noch vorzufinden sind (UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 5: Senat an Fürstbischof August, 13. 7. 1788).

¹⁹ UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 5: Kanzler v. Wolff an Kanzler Lebret, 19. 7. 1788 (mit zwei Anhängen: Zur geheimen Nachricht/Zur weiteren geheimen Nachricht, 17. 7. 1788). – Ebd.: Kanzler v. Wolff an Kanzler Lebret, 26. 8.1788. – Ebd.: Fürstbischof August an Senat, 11. 9. 1788. – Ebd.: Stiftungsplan, Abschrift, August 1788; UAT 47/12, pag. 47'-49', 55-57: Senatssitzung, 18. 9. 1788.

²² UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 5: Senat an Fürstbischof August, 6. 11. 1788. – Ebd.: Senat an Herzog und Geheimen Rat, 6. 11. 1788, exp. 10. 11. 1788. - UAT 47/12, pag. 65-66: Senatssitzung, 6. 11. 1788.

²⁴ Handschriften der Universitätsbibliothek Tübingen: Mc 237 I-III, Md 253, Md 259, Md 260, Md 261, Md 262, Md 263, Md 264, Md 265, Md 266, Md 267, Md 268, Md 273. Vgl. die Bestandsliste aus dem Jahre 1788 (UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 5: Verzeichnis der Aktenstücke und Druckschriften, die Gerechtsame der Speyerer Domdekanei betreffend, 28. 10. 1788).

Als zweiten Stiftungsgegenstand bestimmte Limburg-Styrum ein Kapital von 2000

Gulden, das im Herzogtum Württemberg verzinslich anzulegen sei 25.

Der Stiftungszweck war aufgrund des doppelten Stiftungsgegenstandes ebenfalls zweigeteilt. Er erstreckte sich zum einen auf die Auswertung der Aktensammlung. Sie war nach dem Tod des Fürstbischofs dem jeweiligen Domdekan zu Speyer, den Gelehrten der juristischen Fakultät und allen Kirchenrechtslehrern zum zweckmäßigen und anständigen Gebrauch, nicht jedoch zum Nachteil eines Speyerer Fürstbischofs oder Domdekans gestattet.

Den zwei anderen Zweckbestimmungen der Stiftung, der akademischen Preisbewerbung und der Bücheranschaffung, sollte das Kapital von 2000 Gulden dienen. Aus dessen Anlagezinsen war laut Stiftungsurkunde an denjenigen katholischen Studenten der Universität Tübingen, der die beste Abhandlung über geistliches Recht, insbesondere das ins publicum ecclesiasticum abliefere, auf Beschluß des Kanzlers und der juristischen Fakultät eine Prämie auszuzahlen 26. Gleiches galt für eine analoge Druckschrift, wobei Unsere Sammlung gebraucht wird 27. Die Austeilung sollte nach dem Tode des Stifters im jährlichen Turnus erfolgen, Untertanen aus dem Fürstentum Speyer waren bei der Preisvergabe zu bevorzugen. Bei fehlenden Eingaben katholischer Studenten sollten auch protestantische Bewerber berücksichtigt werden.

Die Bestimmungen der Stiftungsurkunde zur Preisbewerbung, die erst nach dem Ableben des Stifters einsetzen sollte, ließen einige Fragen offen und ermöglichten dadurch

eine relativ freie Handhabung des Prämierungsverfahrens.

Das nach Abzug der Preise und Verwaltungskosten übrigbleibende Jahreseinkommen konnte zur Anschaffung einer kirchenrechtlichen Bibliothek, zur Erleichterung dieses studii und zum allgemeinen Besten verwendet werden.

1.3. Hintergründe der Stiftung: Ein Bischof im Zwielicht

Schenkt man Lebrets Ausführungen im Jahre 1788 Glauben, dann wurde Limburg-Styrums Stiftungsfundation durch dessen Sympathie für die Tübinger Professorenschaft sowie Kanzler Lebret veranlaßt. Lebret und Limburg-Styrum kannten sich zum Zeitpunkt der Stiftungsverhandlungen, wie erwähnt, bereits persönlich. Sicher war diese Bekanntschaft der Stiftungsfundation förderlich – aber: Sympathie für den »aufgeklärten« Lebret? Lebret²8 stand zwar in guten Beziehungen zu katholischen, insbesondere römischen Kirchenleuten, hatte sich jedoch im Laufe seiner Forschungstätigkeit den Zorn der römischen Indexkongregation zugezogen. Lebret mischte sich immer wieder in Fragen des katholischen Kirchenrechts ein und nahm auch gegen den Jesuitenorden (aus dessen Reihen der Speyerer Fürstbischof nach der Ordensauflösung einige konservative Berater rekrutiert hatte) mit scharfen Worten Stellung.

Sympathie für die protestantische Universität Tübingen? Limburg-Styrum dachte in theologischen und kirchenrechtlichen Fragen ausgesprochen konservativ. Er scheute sich nicht, außerhalb seiner Landesgrenzen sowohl gegen den protestantischen Professor

26 Vorgesehen waren je nach Zinsertrag zwischen 50 und 100 fl.

²⁵ Von den Zinsen waren die jährlichen Verwaltungsausgaben (Aufwandsentschädigungen für Administration und Rechnungsabhör) zu bestreiten.

²⁷ Die Aktensammlung wurde offenbar noch in keiner Veröffentlichung wissenschaftlich ausgewertet.

²⁸ Zu J. Fr. Lebret: Wolfram Angerbauer, Das Kanzleramt an der Universität Tübingen und seine Inhaber 1590–1817 (Contubernium, Bd. 4), Tübingen 1972, 131–139.

Martin Wiehrl (1752–1794) und dessen theologische Thesen²⁹ als auch gegen den »aufgeklärten« Staatsrechtler August Ludwig Schlözer (1735–1809), der in seinen Staatsanzeigen den Volkskatechismus des Fürstbischofs vehement kritisiert hatte³⁰, beziehungsweise die gesamte Göttinger Universität vorzugehen. Sollte also, wie in Tübingen später behauptet wurde³¹, ausgerechnet Limburg-Styrum das Kirchenrechtsstudium seiner Landeskinder an einer protestantischen Universität für förderungswert erachtet haben, da dort »unbefangener« gelehrt werde als an einer katholischen Lehranstalt?

Man darf wohl einen anderen Beweggrund nicht außer acht lassen: Im Mittelpunkt des fürstbischöflichen Interesses stand bei den Gründungsverhandlungen im Jahre 1788 eindeutig nicht die akademische Preisbewerbung (die ja im folgenden Jahrhundert das Bild der Stiftung prägen sollte), sondern die später in Vergessenheit geratene große Aktensammlung. Das eigentliche Stiftungskapital war zunächst vor allem zur Aufbewahrung dieser Sammlung vorgesehen. Bezüglich der Verwendung der Zinsüberschüsse fragte man die Verantwortlichen der Universität Tübingen ausdrücklich um Rat. Seitens der Universität wurde daraufhin Interesse an einer Prämienausschüttung sowie an der Finanzierung einer kirchenrechtlichen Bibliothek angemeldet ³².

Auch in der Einleitung der Stiftungsurkunde wird die Aktensammlung aus dem Rechtsstreit zwischen Domdekan und Domkapitel in den Mittelpunkt gerückt und nochmals ausdrücklich betont, daß diese bischöfliches Privateigentum (!) sei. Man solle sie ewig an einem besonders dazu bestimmten Ort aufbewahren, damit nichts davon entkomme³³.

Um die Brisanz des Aktenmaterials zu verdeutlichen und damit auch deren Aufbewahrung an einer protestantischen Universität plausibel erklären zu können, sei nochmals aus der Einleitung der Stiftungsurkunde zitiert. Hier heißt es, nachdem der Nutzen der Aktensammlung für künftige Domdekane erläutert wurde: Aus dieser Ursache haben wir den Entschluß gefaßt, allthunliches anzuwenden, damit die ganze Sammlung auf ewige Zeiten beibehalten werden möge, besonders da in verwichenem 1787ten Jahre ein ehrenschänderischer Schriftsteller, aus Veranlassung jenes von Uns an den Herrn Kurfürsten zu Mainz in betreff der Emser Punkten erlassenen Schreibens, sich erfrechet hat, in einer sogenannten vorläufigen Beleuchtung Verläumdungen gegen Uns wahrheitswidrig auszustreuen und die Geschichte zu verfälschen.

²⁹ Wiehrls Thesen wurden auf katholischer Seite durchaus nicht rundweg abgelehnt.

Klaus Epstein, Die Ursprünge des Konservativismus in Deutschland, Berlin 1973, 98.
 Laut Chr. H. Gmelin (1780–1824) entsprach das Studium in Tübingen am ehesten der Absicht

des Stifters, welcher die bey katholischen geistlichen Kirchenrechtslehrern und Fakultäten öfters eintretenden Hindernisse unbefangener Lehrvorträge und Beurtheilungen von Bearbeitungen des katholischen geistlichen Staatsrechts wohl kannte, der überlegter Weise seine Stiftung für katholisches Staatsrecht einem evangelischen Kanzler und einer evangelischen Juristenfakultät anvertraute, und die katholische Studierende dieses Fach vorzugsweise auf einer evangelischen Fakultät zu betreiben bestimmen wollte (UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 4: Dekan Schrader, Zirkulare, 14. 11. 1822, Votum Gmelin; Vgl.: Ebd., Votum Wächter).

³² UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 5: Kanzler v. Wolff an Kanzler Lebret, 19.7.1788, Anhang Zur weiteren geheimen Nachricht (17.7.1788). – Ebd.: Kanzler v. Wolff an Kanzler Lebret, 26. 8. 1788 (Bemerkungen am Rande).

³³ UAT 128/76 Paket 1007: Stiftungsurkunde, 28. 10. 1788. – Vgl. auch UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 5: Kanzler v. Wolff an Kanzler Lebret, 19. 7. 1788, Anhang Zur geheimen Nachricht.

Bei dem »ehrenschänderischen Schriftsteller« handelte es sich um den anonymen Verfasser einer Streitschrift³4, der anläßlich Limburg-Styrums Reaktion auf die Emser Punktation³5 dessen egoistisches Verhalten brandmarkte. Der Verfasser bezog sich vor allem auf den Rechtsstreit, den August als Domdekan mit seinem Kapitel ausgefochten hatte. In 14 Artikeln waren noch einmal sämtliche »Vergehen« aufgelistet, derer Limburg-Styrum damals von seinem Kapitel beschuldigt worden war³6. Dabei ging es neben dem bereits erwähnten Vorwurf der Amtsanmaßung auch um Urkundenfälschung, ja sogar Diebstahl!

In den Artikeln I bis III finden sich die Anklagepunkte, August habe sich Kapitularbeschlüsse erschlichen beziehungsweise, wenn dies nicht möglich war, Blätter aus den bereits mundierten Kapitelsitzungsprotokollen herausgerissen und andere eingefügt, um so mißliebige Beschlüsse nachträglich abzuändern. Ebenso seien domkapitularische Fabrikund Oblegienrechnungen inscio Capitulo ac penitus clandestine gefälscht worden 37. In Artikel IV wird Limburg-Styrum folgendes vorgehalten: Hat er sich einen Hauptschlüssel aptiren lassen, womit er nicht nur die Domstiftische Canzley, sondern so gar denjenigen Schrank, worinnen die Archiv-Schlüssel verwahrlich aufbehalten wurden, und worzu einig und allein dem geschwornen Archivario Capituli ein Schlüssel anvertraut ware, nach Gefallen eröffnen, folglich er so wohl, als seine Domestiquen in besagte Canzley und in das Archiv ohne jemands Beyseyn kommen konnte, wann, und so oft sie wolten; welche vier vorstehenden facta nicht nur durch coram speciali Commissione Celsissimi Ordinarii legaliter abgehörte testes juratos, sondern auch durch die oberwehnte Original Capitular-Protocolla und Rechnungen auch desfals eingenommen Augenschein dargethan seynd³⁸. Unter den angeführten Zeugen befand sich auch ein Schlosser, der im Verhör zugegeben hatte, einen zweiten Schlüssel angefertigt zu haben, um dem Fürstbischof Zugang zur Domkanzlei, insbesondere dessen Archiv zu verschaffen³⁹.

In der Tat hatte das Domkapitel seinem eigenwilligen Domdekan August von Limburg-Styrum vorgeworfen, Akten des Domkapitelarchivs gefälscht, abgeschrieben, entwendet und in den Prozessen zum Schaden des Kapitels ausgenützt zu haben 40. Sollten also die Speyerer Domkapitulare von Limburg-Styrums Aktensammlung erfahren, so war es naheliegend, daß sie darin Diebesgut aus dem Kapitelarchiv vermuteten. Offenbar

35 Limburg-Styrum hatte eine Unterstützung der Emser Punktation abgelehnt.

36 Vorläufige Beleuchtung (wie Anm. 34), 13ff.

38 Vgl. Handschriften der Universitätsbibliothek Tübingen, Md 263, Nr. 1, Beilage 9: Extr. Prot.

Cap., 4. 12. 1760.

39 Jakob Wille, August Graf von Limburg-Stirum, Fürstbischof von Speyer. Miniaturbilder aus einem geistlichen Staat im 18. Jahrhundert (Neujahrsblätter der Badischen historischen Kommis-

sion NF, Bd. 16), 102, Anm. 61: Protokoll über das Verhör des Schlossers, 9. 12. 1760.

³⁴ Vorläufige Beleuchtung des an Seine Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz in Betreff der Embser Punkte von Seiner Fürstlichen Gnaden zu Speier erlassenen Antwortschreibens, Frankfurt/Leipzig 1787. – Der Fürstbischof reagierte mit einer »Gegenbeleuchtung der vorläufigen Beleuchtung« (o. O. 1788).

³⁷ Vgl. Handschriften der Universitätsbibliothek Tübingen, Md 263, Nr. 1, Beilage 8: Copia der Domkapitularischen Oblegienrechnung 1756–57. – Ebd.: Erklärung des Domkapitelarchivars Löbel, 10. 4. 1762 (Löbel bestätigt den Vorwurf anhand obiger Rechnung).

⁴⁰ Vgl. Handschriften der Universitätsbibliothek Tübingen, Md 263, Nr. 1, Beilage 4: Verordnung des Speyerer Bischofs Fr. Chr. von Hutten, 14. 11. 1760. – Ebd., Beilage 15: Erklärung des Domkapitelarchivars Löbel, 10. 4. 1762 (Löbel erklärt, Limburg-Styrum habe von ihm die Abschrift eines Kurpfälzischen Einungsbriefes erpreßt und diese in der Kapitularsession vom 21. 4. 1758 zum Schaden des Kapitels benutzt). – WILLE, August (wie Anm. 39), 20.

befürchtete der Fürstbischof eine Rückforderung der Akten. Deshalb baten er beziehungsweise sein Kanzler während der Stiftungsverhandlungen mit den Verantwortlichen der Tübinger Universität, die unter offensichtlichem Zeitdruck der Speyerer Seite vonstatten gingen, mehrmals um absolutes Stillschweigen ⁴¹. Dieses mußte bis zum Tod des Stifters gewahrt bleiben. Die Öffnung der Kisten, die jährliche Prämienausschüttung und die Bücheranschaffung sollten erst nach dem Ableben Limburg-Styrums erfolgen ⁴².

Die der Tübinger Universität gestiftete Aktensammlung enthält größtenteils Abschriften. Diese Abschriften (vor allem die der Kapitelsitzungsprotokolle) beziehen sich auf teilweise mehrere Jahrhunderte zurückreichende Schriftstücke und machen die umfangreiche Archivbenützung Limburg-Styrums offensichtlich. Vergegenwärtigt man sich also angesichts der Vorwürfe des Domkapitels die Brisanz des Aktenmaterials, so wird auch die Überführung nach Tübingen erklärbar: Fürstbischof August von Limburg-Styrum wünschte, die Sammlung zur Dokumentation seiner Unschuld für die Nachwelt sicherzustellen. An einer protestantischen Universität (und ganz besonders an der Tübinger Lehranstalt, die als Hochburg der Orthodoxie in Württemberg galt) schien der Bestand dem Zugriff seines Domkapitels eher entzogen zu sein als an einer katholischen Hochschule! Daß sich die Tübinger Dozenten später ihren eigenen Reim auf die doch ungewöhnliche Fundation machten 43, ist nur verständlich – den eigentlichen Motiven Limburg-Styrums entsprachen diese Erklärungsversuche aber mit großer Wahrscheinlichkeit nicht.

Bereits während der Stiftungsverhandlungen gab Johann Daniel Hoffmann (1743–1814), Professor des Staatsrechts, in einer Senatssitzung seiner Befürchtung Ausdruck, das Domkapitel könne in einem späteren Rechtsstreit einige Stücke der Sammlung zurückfordern! ⁴⁴ Hoffmanns Befürchtung war angesichts der gegen Limburg-Styrum erhobenen Vorwürfe nicht unberechtigt, konnte sich aufgrund der dramatischen Veränderungen in napoleonischer Zeit jedoch nicht mehr bewahrheiten. Erst im Jahre 1888 informierte der Tübinger Rechtsprofessor Friedrich Thudichum (1831–1913), der sich im Zusammenhang seiner kirchenrechtlichen Arbeit an einer Geschichte des Eides ⁴⁵ mit der Sammlung (in der sich Abschriften von Eidesformeln aus dem 15. Jahrhundert befinden) beschäftigte, das Kreisarchiv Speyer über die wertvollen Akten. Die Speyerer Behörde zeigte großes Interesse an der Sammlung, da das Kreisarchiv nach eigenen Angaben aufgrund der französischen Kriege große Lücken aufweise. Eine Rückführung des Bestandes wurde jedoch von der Universitätsbibliothek unter Verweis auf den Stifterwillen abgelehnt ⁴⁶. Bis heute blieb die in der Universitätsbibliothek nicht leicht auffindbare Aktensammlung damit weitgehend unbenutzt ⁴⁷, was in Anbetracht des Werts und Umfangs

⁴¹ Vgl. z.B. UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 5: Kanzler v. Wolff an Kanzler Lebret, 19. 7. 1788. – Ebd.: Kanzler v. Wolff an Kanzler Lebret, 26. 8. 1788. – Ebd.: Fürstbischof August an Senat, 11. 9. 1788.

⁴² UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 5: Fürstbischof August an Senat, 28. 10. 1788; UAT 128/76 Paket 1007: Stiftungsurkunde, 28. 10. 1788.

⁴³ Oben Anm. 4 und 5.

⁴⁴ UAT 47/12, pag. 55': Senatssitzung, 18. 9. 1788, Votum Hoffmann.

⁴⁵ Friedrich Тнирісним, Geschichte des Eides, Tübingen 1911.

⁴⁶ UAT 167/184, V b Anh. 1: Kreisarchiv Speyer an Königl. Direktion der UB Tübingen,

^{16. 4. 1888. -} UAT 167/184: Oberbibliothekar von Roth an Kreisarchiv Speyer, 20. 4. 1888.

⁴⁷ Vgl. UAT 119/394: Kanzler Rümelin an juristische Fakultät, 24. 3. 1877. Lediglich Thudichum, der sich für ein im Zusammenhang des Rechtsstreits von Speyerer Domkapitel und Bischof angefertigtes Tübinger Rechtsgutachten interessierte (UAT 167/184: Thudichum an Oberbibliothekar, [1884]. – UAT 119/394: Kreisarchiv Speyer an Thudichum, 14. 7. 1898), beschäftigte sich nachweis-

der von Limburg-Styrum mit großer Akribie archivierten Sammlung, auch angesichts

der Lücken der Speyerer Bestände überrascht.

Das Interesse der Tübinger Professoren galt weniger der Aktensammlung Limburg-Styrums als vielmehr dem mit der Stiftung verbundenen Kapital: Der Universität mußte im ausgehenden 18. Jahrhundert an der Gewinnung zusätzlicher Geldquellen gelegen sein. Die Gründung der Stuttgarter Hohen Karlsschule durch Herzog Karl Eugen (1728–1793) hatte einen alarmierenden Rückgang der Studierendenzahlen in Tübingen zur Folge. Die Tübinger Lehranstalt wurde in eine tiefe Krise gestürzt, die ihren Weiterbestand grundsätzlich in Frage stellte⁴⁸.

Zunächst sprach alles gegen Tübingen: Herzog Karl Eugen war genervt vom zähen Widerstand der Kirche und der Landesuniversität gegen eine zeitgemäße Reform des Bildungswesens. Die Stuttgarter Lehranstalt, seit 1781 im Hochschulrang, bot dagegen die Perspektive einer effektiveren Ausbildung des Nachwuchses für Ministerial-, Hof- und Kriegsdienst. Kein Wunder also, daß sich immer mehr Landeskinder für die vom Herzog direkt geförderte Stuttgarter Hochschule entschieden, die hinsichtlich des Lehrplanes

deutlich moderner konzipiert war und bessere Berufsaussichten versprach.

Um 1790 schien die Üniversität Tübingen folglich zum Aussterben oder zur Reduktion auf eine theologische Schule verurteilt zu sein⁴⁹. Auch der Tübinger *Universitätsbibliothek* setzte die allgemeine Krise stark zu⁵⁰. Ihre Einkünfte bestanden aus Fiskusbeiträgen, Inskriptions- beziehungsweise Depositionsgeldern, sowie Sonderzuschüssen. Finanzielle Einbußen waren also aufgrund der drastisch zurückgehenden Studentenzahlen unvermeidlich. Anfang des Jahres 1792 forderte der Geheime Rat auf Betreiben des Größeren Ausschusses der Landschaft von der Universität Tübingen einen Bericht über den *besorglichen Zerfall* der Hochschule⁵¹. Universitätsbibliothekar August Friedrich Bök (1739–1815) hielt in seinem Gutachten eine angemessene Vermehrung des Bücherbestandes bei jährlich etwa 200 Gulden, die zur Bücherbeschaffung übrigblieben, für unmöglich⁵². Im Hinblick auf die Finanznot der Bibliothek war durch die Fürstbischöflich-Speyerische Stiftung also zu Recht (wie der Umfang der im Rechnungsjahr 1798/1799 einsetzenden Zahlungen zeigen sollte) eine zwar nicht entscheidende, aber doch spürbare Besserung der finanziellen Situation zu erwarten.

lich mit der Sammlung und schlug, offenbar fündig geworden, im Jahre 1898 eine Preisfrage für die Akademische Preisbewerbung vor (siehe Anhang B), die jedoch keine Beantwortung fand.

48 Zur Lage der Universität Tübingen im ausgehenden 18. Jahrhundert: Angerbauer, Kanzleramt (wie Anm. 28). – Hansmartin Decker-Hauff u.a. (Hgg.), Beiträge zur Geschichte der Universität Tübingen 1477–1977, in: 500 Jahre Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Bd.1, Tübingen 1977. – Ingrid Frech, Die Provenienz der Tübinger Studenten in regionaler, sozialer und konfessioneller Hinsicht von 1790 bis 1832, Wiss. Zulassungsarbeit, Tübingen 1966, Maschinenschrift. – Robert Uhland, Geschichte der hohen Karlsschule in Stuttgart, Stuttgart 1953.

49 Die Blütezeit der Karlsschule war jedoch nur von kurzer Dauer. Die Auflösung der Stuttgarter Lehranstalt im Jahre 1794 durch Herzog Ludwig Eugen (1728–1795) kam nicht unvorbereitet. Bereits Karl Eugen hatte in den letzten Jahren seines Lebens die Vorliebe für »seine« Schule, die sich gegen seinen Willen dynamisch entwickelte und zu großen Geldausgaben zwang, verloren.

50 Zur Lage der Universitätsbibliothek: Regine Benker, Jeremias David Reuß und die Universitätsbibliothek Tübingen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (die Arbeit soll in den Werkschriften des Universitätsarchivs Tübingen veröffentlicht werden. Frau Benker ermöglichte mir dankenswerterweise die Einsicht in ihre Arbeit).

51 UAT 117/1, K: Geheimer Rat an Senat, 2. 3. 1792.

52 UAT 117/1, I: Universitätsbibliothekar A. F. Bök an Senat, Gutachten, 19. 3. 1792.

Von den insgesamt sechs Fakultäten an der Hohen Karlsschule war die juristische Fakultät sowohl personell als auch bezüglich des Lehrangebots weitaus am besten ausgestattet worden. Der Stoffplan der Fakultät berücksichtigte eine Vielzahl von Fächern, die in Tübingen überhaupt nicht behandelt wurden 53. Für das Jahr 1788 immatrikulierten sich an der Universität Tübingen infolgedessen gerade noch 14 Jurastudenten 54. Im Gutachten der juristischen Fakultät aus dem Jahre 1792 wurde betont, daß es nicht schwerfallen sollte, in einer vortheilhaften Concurrenz mit anderen Universitäten zu bleiben, wenn diese nicht durch eine neue hohe Schule in dem nemlichen Lande, durch neue mit derselben verbundene bessere Anstalten besonders in Hinsicht auf den Vorbereitungs-Unterricht, die wir nicht besizen, sehr beschränckt ja beinahe unmöglich gemacht worden wäre 55. Oft fänden sich Dozenten in Vorlesungen mit einem bis fünf Zuhörern wieder,

andere Lehrveranstaltungen kämen überhaupt nicht zustande.

Kirchenrecht spielte während der Krisenzeit der Universität im Tübinger Lehrbetrieb keine Rolle ⁵⁶. Auch an der theologischen Fakultät lehrte der erste ordentliche Professor, Johann Friedrich Lebret, Kirchenrecht lediglich in Privatvorträgen ⁵⁷. Katholisches Kirchenrecht wurde nicht gelesen: Tübingen mit seiner Landesuniversität und dem Stift blieb weiterhin eine Hochburg der Orthodoxie. Der Anteil katholischer Studenten betrug nach einer Schätzung von Ingrid Frech in den Jahren 1790 bis 1802 lediglich etwa acht bis zehn Prozent ⁵⁸. Dennoch gab es angesichts des erschreckenden Rückgangs der Studentenzahlen vereinzelte Bemühungen, die Attraktivität der Universität auch für Katholiken zu erhöhen. So war 1792 angesichts der dramatischen Krise sogar der Vorschlag zu vernehmen, man solle zur Bequemlichkeit katholischer Studenten auf dem Schloß eine Kapelle einrichten, deren Geistlicher, wenn er aufgeklärt und gelehrt sei, in katholischem Kirchenrecht unterrichten könne ⁵⁹. Auch die Gründung der Fürstbischöflich-Speyerischen Stiftung gehört in den Kontext dieser Bemühungen.

⁵³ UAT 117/1, K: Juristische Fakultät an Senat, Gutachten, 5. 5. 1792 (Klage der Juristischen Fakultät, daß den Rechtswissenschaften verwandte Fächer beziehungsweise vorbereitende Fächer gar nicht oder nur unvollständig gelehrt würden).

⁵⁴ Die Matrikeln der Universität Tübingen, hrsg. in Verbindung mit der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte von der Universitätsbibliothek, bearb. v. Albert BÜRCK und Wilhelm WILLE, Bd. 3, 1710–1817, Tübingen 1953, 339–343.

⁵⁵ UAT 117/1, K: Juristische Fakultät an Senat, Gutachten, 5. 5. 1792.

⁵⁶ UAT 117/1, D: Tafinger an Senat, 15. 3. 1792. – UAT 117/1, K: Juristische Fakultät an Senat, Gutachten, 5. 5. 1792.

⁵⁷ UAT 117/1, I: Theologische Fakultät an Senat, Gutachten, 19. 3. 1792. Lebrets Kanzlerschaft wurde vom Rückgang der Studentenzahlen überschattet. Lebret drängte deshalb auf ein möglichst umfassendes Angebot an Vorlesungen und Übungen ebenso wie auf die Errichtung neuer Lehrstühle. Dabei fühlte sich der Kanzler der Universität und ihren Professoren verbunden. Er bemühte sich, in Stuttgart Verständnis für die Lage der Professorenschaft zu wecken.

⁵⁸ Frech, Provenienz (wie Anm. 48), 49.

⁵⁹ Uwe-Jens Wandel, Verdacht von Democratismus? (Contubernium, Bd. 31), Tübingen 1981, 110.

Die ersten fünfzig Jahre der Stiftung (1797–1846): Zwei Fakultäten im Widerstreit

2.1. Der politisch-historische Gesamtrahmen 60

Die Universität Tübingen

In der württembergischen Verfassung vom 25. September 1819 entschied sich der Gesetzgeber grundsätzlich für den paritätischen christlichen Staat und gestattete freie öffentliche Religionsausübung. Trotz gesetzlich verankerter Parität und Kirchenfreiheit war der

Weg zu faktischer Gleichberechtigung und Chancengleichheit jedoch noch weit.

Auch die Universität Tübingen blieb zunächst hinter den Erfordernissen der Zeit zurück. Zwar hatte man, um Attraktivität und Effektivität des Lehrangebots zu steigern, die akademischen Freiheiten und die Selbstverwaltung der Tübinger Hochschule in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erheblich eingeschränkt. Vor allem dem vom König ernannten Kanzler maß die Regierung als ihrem Vertrauensmann an der Universität große Bedeutung bei 61. Dennoch konnte von einer wirksamen Modernisierung noch keine Rede sein. Am protestantischen Charakter der Landesuniversität änderte sich trotz der territorialen Zugewinne und der Gründung der katholisch-theologischen Fakultät nichts Wesentliches. Für die Jahre 1816 bis 1832 errechnet Ingrid Frech zwar einen katholischen Anteil von mehr als 27 Prozent. Die katholische Studentenschaft an der Hochschule hatte sich somit seit den Rheinbundjahren prozentual fast verdoppelt 62. Dennoch blieben die Katholiken an der Universität im Verhältnis zum Bevölkerungsanteil deutlich unterrepräsentiert. Besonders offensichtlich wurde dies in den Fächern Jurisprudenz und Kameralistik. Hier standen in den Jahren 1819 bis 1828 den 235 protestantischen Studenten lediglich 35 katholische gegenüber 63.

Katholische Dozenten waren in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts fast ausschließlich an der katholisch-theologischen Fakultät anzutreffen. Wilhelm Wiest (1803–1877), der Bruder eines Preisträgers der Speyerer Stiftung, sah die katholisch-theologische Fakultät selbst 25 Jahre nach ihrer Gründung noch gänzlich isoliert 64. Die katholische Seite bemühte sich darum, daß zumindest die für das Theologiestudium relevanten Lehrstühle für Philosophie, Geschichte und Kanonistik konfessionell doppelt besetzt wurden 65. Vor allem die Bestrebungen zur Errichtung eines Kirchenrechtslehrstuhles innerhalb der ka-

tholisch-theologischen Fakultät verdienen dabei Beachtung.

61 Wandel, Democratimus (wie Anm. 59), 184–199. – Hans-Wolf Thümmel, Die Tübinger Universitätsverfassung im Zeitalter des Absolutismus (Contubernium, Bd. 7), Tübingen 1975, 113–121.

62 Frech, Provenienz (wie Anm. 48), 55.

64 Wilhelm Wiest, Censuren über die Abweisung des Bischofs von Rottenburg durch die württembergische Abgeordnetenkammer, Schaffhausen 1842, 17f.

65 August Hagen, Geschichte der Diözese Rottenburg, Bd. 1-3, Stuttgart 1956-60, Bd. 1, 320.

⁶⁰ Vgl. v. a.: Rudolf REINHARDT, Die Katholisch-theologische Fakultät Tübingen im ersten Jahrhundert ihres Bestehens, Faktoren und Phasen der Entwicklung, in: Ders. (Hg.), Tübinger Theologen und ihre Theologie, Quellen und Forschungen zur Geschichte der Katholisch-Theologischen Fakultät Tübingen (Contubernium, Bd. 16), Tübingen 1977, 1–42.

⁶³ Bemerkungen über die weit größere Zahl der Rechtscandidaten protestantischen (evangelischen) Bekenntnisses in Württemberg, im Verhältnisse zu der Zahl der Juristen katholischen Bekenntnisses, in: Kritisches Journal für das katholische Deutschland 10/2, 1830, 188–201.

Die katholisch-theologische Fakultät

Durch Erlaß vom 25.Oktober 1817 wurde die katholisch-theologische Lehranstalt in Ellwangen mit der Universität Tübingen vereinigt. Die Organischen Bestimmungen des

Jahres 1818 legten die Rechte und Pflichten der neuen Fakultät fest 66.

Für Kirchenrecht und Kirchengeschichte, die Fächer des ausscheidenden Ellwanger Professors Karl Wachter (1764-1822), wurden die katholischen Theologiestudenten an den katholischen Historiker und Oberbibliothekar Georg Leonhard Dresch (1786-1836) von der philosophischen Fakultät verwiesen. Diese unglückliche Regelung fand bereits 1822, als Dresch die Universität verließ, ein Ende. Die kirchenhistorischen Vorlesungen übernahm nach einiger Zeit⁶⁷ Johann Adam Möhler (1796–1838), seit dem 6. Mai 1823 Privatdozent für Kirchengeschichte. Kirchenrecht, das gemäß Artikel 6,3 der Organischen Bestimmungen ebenfalls zu den Lehrfächern der katholischen Theologiestudenten zählte, sollte nach Meinung des Katholischen Kirchenrats einem Laien in der juristischen Fakultät übertragen werden. Zur Überbrückung las Möhler im Sommer 1823, 1824 und 1825 kanonisches Recht für katholische Theologiestudenten. Katholische Juristen waren weiterhin auf die Vorlesungen des protestantischen Dozenten Adolf Michaelis (1797-1863) angewiesen. Michaelis las sowohl protestantisches als auch katholisches Kirchenrecht. Dieser Zustand wurde sowohl von der katholisch-theologischen Fakultät als auch vom Katholischen Kirchenrat abgelehnt. Die Ernennung eines katholischen Kirchenrechtsdozenten an der juristischen Fakultät gestaltete sich jedoch schwierig, da sie gleichsam einen sensiblen Nerv im Spannungsgeflecht von Kirche und Staat traf. Die Regierung legte angesichts des bestehenden Staatskirchenrechts auf die kirchenpolitische Ausrichtung der Kandidaten großen Wert und favorisierte verständlicherweise einen in die Juristenfakultät integrierten und so leichter kontrollierbaren Kirchenrechtslehrstuhl.

Der Ernennung des bisherigen Privatdozenten Johann Jakob Lang (1801–1863) aus Heidelberg zum außerordentlichen Professor der Rechte, besonders des katholischen Kirchenrechts, am 21. Dezember 1825 war eine Debatte im Senat vorausgegangen, die der Kanzler mit der bemerkenswerten Frage eröffnete, ob D. Lang nicht der römischen Curie anhänge 68. Lang wurde berufen und erwies sich für die Regierung als zuverlässig. Auch die im Jahre 1844 erfolgte Berufung seines Nachfolgers Leopold August Warnkönig (1794–1866), eines entschiedenen Verfechters nationalkirchlicher und episkopalistischer Ideen, geschah mit Rücksicht auf den kirchenpolitischen Standpunkt des Dozenten.

Warnkönigs Lehrtätigkeit an der Universität wurde von einem bemerkenswerten Umschwung an der katholisch-theologischen Fakultät beeinträchtigt, der das kirchenrechtliche Lehrangebot des Juristen schließlich zur Bedeutungslosigkeit degradierte. Die Theologen hielten sich seit 1848 an den kanonistischen Unterricht der Repetenten des Wilhelmsstifts. Vergeblich versuchte Warnkönig, die Konkurrenz des »kirchlichen« Repetentenunterrichts auszuschalten. Schließlich wurde Repetent Franz Quirin Kober (1821–1897), der seit der Gewährung von Vorlesungsfreiheit im Jahre 1848 ohne Lehrauftrag Kirchenrecht las, 1853 zum außerordentlichen, 1857 zum ordentlichen Profes-

⁶⁶ Organische Bestimmungen, die Vereinigung der bisherigen Katholisch-theologischen Lehranstalt in Ellwangen mit der Landes-Universität Tübingen und die Errichtung eines höheren katholischen Convikts daselbst betreffend, Stuttgart 1818.

Man behalf sich mit Vertretungen.
 Zitiert nach Georg May, Mit Katholiken zu besetzende Professuren an der Universität Tübingen von 1817 bis 1945 (Kanonistische Studien und Texte, Bd. 8), Amsterdam 1975, 186.

sor des katholischen Kirchenrechts innerhalb der katholisch-theologischen Fakultät ernannt.

In der Mitte des 19. Jahrhunderts entschied sich nicht nur das Ringen um den katholischen Kirchenrechtslehrstuhl, sondern darüber hinaus um die allgemeine kirchenpoliti-

sche Ausrichtung der katholisch-theologischen Fakultät:

In den ersten Jahren nach ihrer Gründung war die Fakultät noch stark von den Ideen der Aufklärung geprägt. Die »Tübinger Verhältnisse«, insbesondere die Pflichtvorlesungen außerhalb der eigenen Fakultät, schienen die konfessionellen »Ecken und Kanten« der katholischen Theologiestudenten ganz im Sinne der Regierung allmählich abzuschleifen. Doch schon mit der Berufung Johann Adam Möhlers an die Universität wurde der Aufschwung der »ultramontanen« Richtung eingeläutet. Möhlers Publikationen riefen den nachhaltigen Protest protestantischer Kreise, insbesondere auch der Regierung hervor. Der kirchliche Standpunkt des Historikers wurde als »ultramontan« bekämpft, sein Name stand geradezu als Synonym für den Richtungswechsel, der sich nun allmählich innerhalb der Fakultät vollzog: An die Stelle von Vertretern der Aufklärung, die nach und nach starben oder Tübingen verließen, traten junge Professoren, die alle bei Möhler gehört hatten. Seit 1837 war die Tübinger katholisch-theologische Fakultät fest in der Hand der »Möhlerianer«.

Ein erstes sichtbares Zeichen der Wende brachte die Auflehnung gegen die bestehende Mischehenpraxis ⁶⁹. Die Auseinandersetzungen zwischen »Ultramontanen« auf der einen und »Wessenbergianern«, »Josephinern« und »Deutschkirchlern« auf der anderen Seite gewannen jetzt erst an Intensität, die kirchliche Erneuerungsbewegung erklärte die Mischehenproblematik zur Existenzfrage des württembergischen Katholizismus schlechthin. Auf seiten der »Staatskirchler« wirkten die Regierung, die protestantische Professorenschaft der Universität und der Kanzler und Jurist Karl Georg von Wächter (1797–1880) eng zusammen. An der katholisch-theologischen Fakultät setzte ein hartes Ringen um das Stimmenverhältnis im Fakultätsrat ein. 1848 beziehungsweise 1849 resignierten die letzten »staatskirchlich« gesinnten Professoren der Fakultät und machten damit den Sieg der Ultramontanen offensichtlich. Das Jahr 1848 wurde sowohl für die Universität als auch die Diözese zur wichtigen Zäsur.

An den Konflikten um die Besetzung der Lehrstühle der katholisch-theologischen Fakultät und des katholisch-kirchenrechtlichen Lehrstuhls läßt sich das Machtverhältnis der konkurrierenden Institutionen von Staat und Kirche besonders deutlich ablesen. Bei den Auseinandersetzungen spielte die kirchenpolitische Ausrichtung der Studierenden eine nicht unerhebliche Rolle (schließlich wurde die Resignation »staatskirchlich« gesinnter Dozenten wesentlich durch die fast geschlossene Gegnerschaft der von Möhler und seinen Schülern geprägten Studenten mitbedingt). 1846 mußte der Präsident des Katholischen Kirchenrats eingestehen: Die tüchtigsten jungen Geistlichen, welche seit zehn Jahren die Universität verlassen haben, teilen die zur Zeit herrschende kirchliche Rich-

⁶⁹ Seit 1839 versteifte sich der katholische Widerstand in Württemberg: Im Dezember des Jahres veröffentlichte Martin Joseph Mack (1805–1885), Ordinarius für neutestamentliche Exegese und Moral, einen Aufsatz über die Einsegnung der gemischten Ehen (Martin Joseph Mack, Über die Einsegnung der gemischten Ehen. Ein theologisches Votum, Tübingen/Wien 1840). – Vgl.: August Hagen, Der Mischehenstreit in Württemberg (1837–1855) (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft, Heft 58), Paderborn 1931, 51 ff. – Rudolf Reinhardt, Martin Joseph Mack (1805–1885), Theologieprofessor – Universitätsrektor – Dorfpfarrer, in: RJKG 12, 1993, 95–112; 101 ff.

tung ⁷⁰ – eine Einschätzung, die auch durch den kirchenpolitischen Tenor der von katholischen Theologen eingereichten Preisschriften der Fürstbischöflich-Speyerischen Stiftung bestätigt wurde.

2.2. Die Stiftungsverwaltung: Mangelnde Unabhängigkeit der katholischen Professorenschaft?⁷¹

Nach dem Tode des Speyerer Fürstbischofs im Jahre 1797 machte das Universitätssekretariat auf die bisher geheimgehaltene Stiftung und den Verkauf der von Limburg-Styrum vermachten Druckschriften aufmerksam⁷². Die Akten der Sammlung wurden nach Öff-

nung der beiden großen Kisten in der Universitätsbibliothek verwahrt 73.

Die Administration der Speyerer Stiftung oblag gemäß Artikel 6a der Stiftungsurkunde dem jeweiligen Kanzler der Universität, zunächst also Lebret. Dies war in doppelter Hinsicht unüblich für die Lehranstalt. Zum einen wurde der Administrator einer Stiftung normalerweise vom Senat mit Stimmenmehrheit gewählt, zum anderen hatte ein Visitationsrezeß vom 15. Dezember 1751 dem Kanzler die Übernahme von Stiftungsadministrationen aufgrund ihrer »Unvereinbarkeit mit dem Amt« verboten 74. Kanzler Lebret gab bereits Ende des Jahres 1801 unter Mißachtung des Grundsatzes »voluntas testatoris suprema lex« die Administration der Fürstbischöflich-Speyerischen Stiftung ab. Als sein Nachfolger wurde vom Senat am 10. Dezember 1801 Friedrich Wilhelm Tafinger (1760–1813), ein Mitglied der juristischen Fakultät, gewählt. Nach seiner Emeritierung übernahm 1813 wiederum der Universitätskanzler, der evangelische Theologe Christian Friedrich Schnurrer (1742–1822), die Administration. Schnurrer wurde im Jahre 1817 vom König in den Ruhestand versetzt 75. Der Senat wählte daraufhin Universitätskammeralverwalter Christoph Friedrich Ammermüller (1770–1852) zum Interimsadministrator, da der Posten des Kanzlers zunächst unbesetzt blieb.

Nach Errichtung der katholisch-theologischen Fakultät in Tübingen forderte bereits der erste Dekan der katholischen Theologen, Georg Leonhard Dresch, zu dessen Lehrauftrag auch Kirchenrecht zählte, einen Wechsel der Stiftungsadministration an die eige-

70 Zitiert nach REINHARDT, Faktoren (wie Anm. 60), 29.

72 Anzeigen: Intelligenzblatt der Allgemeinen Literaturzeitung, 1797, 917f. – Tübingische gelehrte Anzeigen aus dem Jahr 1797, 497f. – Intelligenzblatt der Neuen allgemeinen deutschen Bibliothek,

1797, 348.

74 Schneider, Studienstiftung (wie Anm. 2), 88, 117. – Thümmel, Universitätsverfassung (wie Anm. 61), 116, 432 f.

75 ANGERBAUER, Kanzleramt (wie Anm. 28), 156f.

⁷¹ Die Administratoren der Stiftung: 1788–1801 Kanzler J. Fr. Lebret, 1801–1813 Professor Fr. W. Tafinger jun., 1813–1817 Kanzler Chr. Fr. Schnurrer, 1817–1818 Universitätskammeralverwalter Chr. Fr. Ammermüller (Interimsadministrator), 1818–1821 Professor G. L. B. Dresch (provisorischer Administrator), 1821–1822 Universitätskammeralverwalter Chr. Fr. Ammermüller, 1822–1835 Kanzler J. H. F. Autenrieth. Seit dem Jahre 1822 blieb die Administration dem Universitätskanzler überlassen. – Die Vermögensverwalter der Stiftung: 1822–1850 Universitätskammeralverwalter Chr. Fr. Ammermüller, 1850–1867 W. Ammermüller (der Sohn des Vorgängers), 1867–1901 Universitätssekretär J. Roller, 1901–1902 Universitätssassier H. Rück, 1902–1920 Universitätssekretär A. Rienhardt, 1920–1921 Universitätssekretär P. Lieb, 1921 Universitätssekretär A. Rienhardt, 1921–1945 Universitätssekretär P. Lieb.

⁷³ UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 2: Aufsatz von Lebret, Abschrift [1797]. – UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 5: Universitätssekretär Uhland, Öffnungsprotokoll, 1. 6. 1798. – Ebd.: Prorektor Gmelin an Kanzler Lebret, 10. 1. 1798.

ne Fakultät. Die Argumentation Dreschs in seinem Schreiben an Rektor Christian Heinrich Gmelin (1780–1824) vom 27. April 1818 76 stützte sich vor allem auf drei Punkte:

 Der Wechsel der Administration an den ersten Professor der katholisch-theologischen Fakultät entspreche dem Willen des Stifters. Dieser habe ja auch bestimmt, den katholischen Preisbewerber einem protestantischen vorzuziehen.

2. Dem Administrator der Stiftung obliege die Anschaffung einer Bibliothek kirchenrechtlicher Pertinenz. Es sei deshalb am zweckmäßigsten, diese Aufgabe der für dieses

Fach zuständigen katholisch-theologischen Fakultät zu übertragen.

3. In den Organischen Bestimmungen für die katholisch-theologische Fakultät⁷⁷ werde ausdrücklich betont, daß Mitglieder der Fakultät Administrationen, die das Studium der katholischen Theologie beträfen, erwerben könnten. Die Theologen glaubten der Billigkeit gemäß einen umso größeren Anspruch zu haben, als sie von anderen Administrationen ausgeschlossen seien.

Die katholischen Theologen reagierten also bereits in der Frühphase der Fakultät sen-

sibel auf jeden Ansatz der Isolation innerhalb der Universität.

Dresch setzte nicht allzu viel Hoffnung auf das Entgegenkommen des Senates, insbesondere aber des Rektors, der ja der juristischen Fakultät angehörte. Er bat in demselben Schreiben um direkte Vorlage des Anliegens »höheren Orts«, falls der Senat keine Entscheidung träfe. Am 2. Juni 1818 erhielt die Universität von Minister Johannes von Schlayer (1792–1860) Bescheid⁷⁸. Schlayer hatte sich für einen Kompromiß entschieden, der eine Brüskierung der katholischen Theologen wenige Monate nach der Gründung ihrer Fakultät verhindern sollte: Die Administration der Speyerer Stiftung sei provisorisch an den ersten katholisch-theologischen Professor, also Dresch, zu übertragen. Nach der

Aufstellung eines Kanzlers erfolge eine definitive Anordnung.

Dieser Fall trat ein, als Johann Heinrich Ferdinand Autenrieth (1772–1835) 1819 zum Vizekanzler, 1822 zum Kanzler der Universität ernannt worden war. Der Mediziner Autenrieth schien den Anliegen der katholischen Theologen aufgeschlossener gegenüberzustehen (er erklärte sich sogar bereit, einen Dozenten der katholisch-theologischen Fakultät mit dem von Dresch kaum erfüllbaren Lehrauftrag in Kanonistik zu betrauen⁷⁹). Aufgrund seiner häufigen Abwesenheit und Überlastung beabsichtigte der Kanzler, den Theologen die Administration der Stiftung zu überlassen. Bezeichnenderweise wollte Autenrieth seinen Plan zunächst mit der juristischen Fakultät abstimmen ⁸⁰. Die Professoren der katholisch-theologischen Fakultät wurden nicht gefragt.

Um das Juristenkollegium wegen der Übergabe der Administration an den ersten Professor der katholisch-theologischen Fakultät nicht allzusehr zu beunruhigen, bot Autenrieth an, weiterhin bei der Rechnungsabhör anwesend zu sein und sich seine Mit-

bestimmung bei allen Stiftungsausgaben vorzubehalten.

Die Professoren der juristischen Fakultät waren dennoch durch den Plan des Kanzlers alarmiert und meldeten über ihren Dekan Heinrich Eduard Siegfried Schrader (1779–1860) erhebliche Bedenken an. Limburg-Styrum habe für seine Stiftung bewußt eine protestantische Universität gewählt, da an einer katholischen Hochschule »hemmende äußere Einflüsse« zu befürchten gewesen seien: Bei aller hohen Achtung für die

80 Ebd.

⁷⁶ UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 1: Dekan Dresch an Rektor Chr. H. Gmelin, 27. 4. 1818.

⁷⁷ Dresch gibt irrtümlich Artikel 3 der »Organischen Bestimmungen« an. Gemeint ist Artikel 4. 78 UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 1: Senat/Rektor Autenrieth an den Minister des Kirchen- und Schulwesens, 29. 5. 1818. – Ebd.: Minister Schlayer an Senat, 2. 6. 1818.

⁷⁹ UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 5: Kanzler Autenrieth an Dekan Schrader, 12. 11. 1822.

jetzige hiesige cathol.-theol. Fakultät wird sich nun die noch fortdauernde Möglichkeit solcher Einflüsse, deren auch der rechtlichste und aufgeklärteste katholische Geistliche sich nicht ganz oder nicht ohne Verlegenheit entziehen kann, gewiß nicht ableugnen lassen (Schrader)⁸¹. Daß die Befürchtungen der Juristen keinesfalls unbegründet waren, beweisen die Bestrebungen des Rottenburger Generalvikars Johann Baptist von Keller (1774–1845) im Jahre 1821: Bereits zu diesem frühen Zeitpunkt versuchte Keller, die Rechte des Bischofs gegenüber Fakultät und Wilhelmsstift auszuweiten, ja sogar die

Theologische Quartalschrift einer Art Zensur zu unterwerfen 82.

Noch präziser als Schrader formulierte Christian Heinrich Gmelin die Bedenken: Der Dekan oder ein geistliches Mitglied der katholisch-theologischen Fakultät könne in schwierige Collisionen seiner Pflichten verwickelt werden 83. Mit ungeheucheltem Beyfall seien ja die Mitglieder der katholisch-theologischen Fakultät der in Tübingen gestifteten Bibelgesellschaft beigetreten, hätten sich aber nach einigen Sitzungen ohne Zweifel durch höheren Einfluß von derselben wieder zurückziehen müssen 84 Die dem edlen Wessenberg von Rom aus wegen einiger bey Prüfung von Geistlichen gemachten Fragen widerfahrenen Unannehmlichkeiten 85 beweisen uns zu sehr, auf welche Opfer hier unbefange-

ne Wahrheitsliebe sich gefaßt halten darf.

Die Juristen reagierten infolgedessen allergisch auf jeden Versuch der katholischen Theologieprofessoren, das kanonistische Lehrfach zu beeinflussen. Selbst die Hinzuziehung eines Mitglieds der katholisch-theologischen Fakultät in das für die Preisverleihung verantwortliche Gremium (bestehend aus dem Kanzler und den Rechtsprofessoren) hielten die juristischen Dozenten nur dann für unbedenklich, wenn an ihrer eigenen Fakultät nicht bereits ein katholischer Kirchenrechtslehrer angestellt sei. Somit sollte sichergestellt werden, daß das Mitspracherecht der Katholiken sowohl bei Aufgabenstellung als auch Bewertung der Preisschriften rein konsultativ (Wächter) bleibe ⁸⁶. Man einigte sich schließlich auf folgende Regelung, der ein Vorschlag Wächters zugrunde lag ⁸⁷:

1. Rechnungsabhör weiterhin durch den Kanzler und die Mitglieder der juristischen

Fakultät.

2. Abtrennung der Vermögensverwaltung von der Stiftungsadministration.

81 UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 5: Dekan Schrader an Kanzler Autenrieth, 18. 11. 1822.

82 Rudolf Reinhardt, Neue Quellen zu Leben und Werk von Johann Sebastian Drey. Dreys Antwort auf das »Pastoralschreiben« des Rottenburger Generalvikars vom Jahre 1821, in: Ders. (Hg.), Tübinger Theologen (wie Anm. 60), 117–166.

83 UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 4: Dekan Schrader, Zirkulare, 14. 11. 1822, Votum Gmelin.

Bibligesellschaft wurde 1819 gegründet und vom König mit denselben Privilegien und Bestimmungen wie ihr Stuttgarter Pendant bestätigt. Die Hoffnung, daß die Mitglieder beider theologischen Fakultäten hier ein standhaftes Forum der Zusammenarbeit fänden, wurde enttäuscht. Vor allem Pius VII. setzte sich vehement gegen die zu Beginn des 19. Jahrhunderts auch in katholischen Gemeinden entstehenden Bibelgesellschaften ein. Vgl.: Wilhelm Gundert, Geschichte der Bibelgesellschaften im 19. Jahrhundert (Texte und Arbeiten zur Bibel, Bd. 3), Bielefeld 1987, 104, 170. – Adolf Risch, Festschrift zur Jahrhundert-Feier der Privilegierten Württembergischen Bibelanstalt, Stuttgart 1912, 90f.

85 Gemeint ist die Konfrontation Ignaz Heinrich Wessenbergs (1774–1860), dessen Wahl zum Konstanzer Kapitularvikar Rom verworfen hatte, mit einem ganzen Katalog von Beschwerden und Anschuldigungen durch Kardinalstaatssekretär Ercole Marchese Consalvi (1757–1824) in Rom.

86 UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 4: Dekan Schrader, Zirkulare, 14. 11. 1822, Votum Wächter.
 87 Ebd. – UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 5: Dekan Schrader an Kanzler Autenrieth, 18. 11. 1822.

3. Befristete Aufnahme eines Mitglieds der katholisch-theologischen Fakultät, das Kirchenrecht und Kirchengeschichte liest, in das Stiftungsgremium, bis ein katholischer

Lehrer des Kirchenrechts in die Juristenfakultät umrückt.

Konsequenterweise erhielt nun Möhler, der ja im Sommer 1823, 1824 und 1825 zur Überbrückung Kirchenrecht las, bis zur Anstellung Langs an der juristischen Fakultät ein gewisses Mitspracherecht bei den Stiftungsaktivitäten. Die Vermögensverwaltung wurde noch im Jahre 1822 von der Administration der Stiftung getrennt und der jeweilige Kanzler als Administrator somit deutlich entlastet.

2.3. »Allzu kirchliche Buchauswahl«

Artikel 10 der Stiftungsurkunde stellte es der Stiftungsadministration frei, übrigbleibende Zinsen zur Anschaffung einer Bibliotheca iuris ecclesiastici, zur Erleichterung dieses Studii und zum allgemeinen Besten zu verwenden. Kanzler Lebret nahm das Anschaffungsrecht für sich in Anspruch 88, und auch zukünftig blieb dieses beim Administrator der Stiftung 89. Die Auswahl der Bücher trafen jedoch de facto die Mitglieder der juristischen Fakultät, vor allem die mit kirchenrechtlichen Fragestellungen befaßten Professoren. Der Kanzler hatte die Vorschläge zu genehmigen und an die Universitätsbibliothek weiterzuleiten 90.

Seit dem Rechnungsjahr 1798/1799 tätigte die Stiftungsadministration Ausgaben zur Anschaffung einer kirchenrechtlichen Bibliothek ⁹¹. Sie sollten schon bald die Aufwendungen für prämierte Preisschriften übertreffen, obwohl in einem Ministerialerlaß vom 2. Juni 1818 ausdrücklich betont worden war, der Hauptzweck der Stiftung bestünde nicht in der Anschaffung von Büchern, sondern in der Prämierung von Preisschriften ⁹².

Von mehreren Tübinger Rechtsprofessoren war im Jahre 1819 die Klage über eine Benachteiligung der eigenen Fakultät im Verteilungsschlüssel der Bibliotheksaufwendungen zu vernehmen⁹³. Zeitweise standen der Juristenfakultät für Buchanschaffungen sogar ausschließlich die Mittel der Speyerer Stiftung zur Verfügung⁹⁴! Es verwundert also nicht, daß die juristische Fakultät ihre Rechte eifersüchtig zu wahren versuchte. Nach Dreschs Administration (1818–1821) gelang es, jeglichen Einfluß der Theologen auf die Buchauswahl zu unterbinden, und selbst im Nachhinein wurde Dreschs Tätigkeit von der juristischen Professorenschaft aufgrund der angeblich allzu »kirchlichen« Buchaus-

88 UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 2: Aufsatz von Lebret, Abschrift [1797].

90 Vgl. Ludger Syré, Die Universitätsbibliothek auf dem Weg ins 20. Jahrhundert (Contubernium, Bd. 33), Tübingen 1986, 17.

92 UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 2: Grundbuch von 1912.

⁸⁹ UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 2: Grundbuch von 1912. – UAT 119/394: W. Ammermüller an Kanzler Gerber, 20. 11. 1855.

⁹¹ Die Bibliothek wurde später mit der Universitätsbibliothek vereinigt (UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 1: Aufsatz von W. Ammermüller, Mai 1864).

⁹³ UAT 70/7 (041): Dekan Schrader, Zirkulare, 12. 11. 1819. – Vgl. UAT 70/7 (041): Dekan Schrader an Oberbibliothekariat, 23. 2. 1820. – UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 4: Dekan Schrader, Zirkulare, 4. 11. 1829, Votum Michaelis.

⁹⁴ UAT 75/8: Dekan Schrader, Zirkulare, 13. 11. 1829. Ein Großteil des noch heute im Magazin der Universitätsbibliothek nachweisbaren umfangreichen Bestandes an zeitgenössischen Druckschriften und Monographien zu den brennenden kirchenpolitischen Fragen der dreißiger und vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts stammt mit Sicherheit aus den Mitteln der Stiftung.

wahl noch kritisiert⁹⁵. In der Tat legte Dresch Artikel 10 der Stiftungsurkunde recht großzügig aus (er bezog aus den übrigbleibenden Stiftungsgeldern fast ausschließlich geschichtliche und kirchengeschichtliche Werke)⁹⁶. Doch auch die Rechtsprofessoren sollten dem später nicht nachstehen: Bereits im Jahre 1823 beschlossen sie, von den jährlich verfügbaren 100 Gulden je die Hälfte einerseits für Kirchenstaatsrecht und verwandte juristische Fächer, andererseits für verwandte nichtjuristische Fächer (Geschichte, Philologie u.a.) zu verwenden, da in diesem speziellen Fache nicht so viel Wichtiges erscheinen möchte⁹⁷.

Das Juristenkollegium fühlte sich, wie erwähnt, im Verteilungsschlüssel der Bibliotheksaufwendungen benachteiligt. Die katholisch-theologische Fakultät dagegen, so meinte Schrader im Jahre 1829, sei sowieso *reich dotiert*. Trotzdem regte er an, sich zumindest bezüglich der der Kanonistik verwandten Fächer mit Historikern, Statistikern und auch Kirchenhistorikern in Verbindung zu setzen. Wächter lehnte dies kategorisch ab, da sich die um Rat Gefragten aufgrund der Undeutlichkeit des Stifterwillens leicht ein Mitspracherecht verschaffen könnten 98.

2.4. Die Preisvergabe: ›Es scheint mir, Hr. Prof. Möhler sey mißvergnügt: 99

Fürstbischof August von Limburg-Styrum hatte in seiner Stiftungsurkunde die grundsätzliche Bevorzugung katholischer Preisbewerber angeordnet – eine Bestimmung, die nach dem Tode des Stifters keine Anwendung fand. De facto wurden Protestanten keineswegs benachteiligt, mehrmals erhielten sie sogar den ersten Preis vor katholischen Konkurrenten. Trotzdem fällt die insgesamt geringe Zahl protestantischer Bewerber auf ¹⁰⁰. Vor allem bis ins Jahr 1817, dem Gründungsjahr der katholisch-theologischen Fakultät, schien die Stiftung fast unbeachtet – ein Zeichen für die mangelnde Attraktivität bei protestantischen Studierenden ¹⁰¹ und die nach wie vor eindeutige konfessionelle Prägung der Universität und der juristischen Fakultät. Auch später waren bei der Fürstbischöflich-Speyerischen Preisausschreibung im Normalfall höchstens zwei eingereichte Abhandlungen zu erwarten.

95 Bisher seien die jährlich ausgesetzten 100 fl. stiftungsfremd geradezu zum »Religionsfonds« genommen worden (UAT 75/8: Dekan Schrader, Zirkulare, 7. 2. 1823). – Vgl. UAT 128/76 Paket 1014: Rechnung 1830, Anlage Nr. 9 (Dekan Schrader, Zirkulare, 17. 7. 1830). Hier korrigiert die juristische Professorenschaft einen Anschaffungsbeschluß, der noch *in Dreschs Zeit* gefallen sei, da das Werk (Karl Heinrich Venturini, Pragmatische Geschichte unserer Zeit) dem Kirchlichen nicht ganz fremd sei.

96 Vgl. die den Jahresrechnungen beigelegten Rechnungszettel der Buchhandlungen.

97 UAT 75/8: Dekan Schrader, Zirkulare [1823].

98 UAT 75/8: Dekan Schrader, Zirkulare, 13. 11. 1829.

99 Julius Friedrich Malblanc (1752–1828) (UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 4.: Dekan Schrader, Zirku-

lare, 9. 8. 1826, Votum Malblanc).

100 Bis 1846 wurden lediglich vier Protestanten ausgezeichnet: Christian Heinrich Gmelin (MUT 39172), stud. iur. (1801). Ein Teil der Preisschrift des späteren Tübinger Rechtsprofessors wurde noch im selben Jahr als Dissertation eingereicht: De vero conceptu affinitatis eiusque gradibus et generibus nec non eiusdem effectu respectu matrimonii prohibiti, Tübingen 1801. – Ferdinand Mohl (MUT 41080), stud. iur. (1817). – Hermann Süskind, stud. iur. (1826). – Samuel Hoits, stud. theol. (1829).

101 So meinen auch Zeitgenossen: UAT 128/76 Paket 1003: Senat/Rektor Autenrieth an Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, Entwurf, 29. 5. 1818. – Ebd.: Königl. Studienrat an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens (9. 3. 1818), Abschrift, 7. 4. 1818.

Angesichts des mangelnden Interesses der Studierenden an der Preisausschreibung erfuhren die einzelnen Schriften eine recht milde Bewertung durch das juristische Preisgremium (über 80 Prozent aller eingereichten Preisschriften bis 1938 ¹⁰² wurden prämiert) – und dies selbst bei mißliebiger kirchenpolitischer Tendenz ¹⁰³. Bereits im Jahre 1821 suchte das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens nach einer Erklärung für die allgemein geringe Resonanz der Akademischen Preisausschreibung an der Universität Tübingen. Der Senat beschloß daraufhin, auch die »nur« belobten Arbeiten an das Ministerium und die betreffenden Staatsbehörden einzusenden, um so einen zusätzlichen Anreiz hinsichtlich der Anstellungschancen im staatlichen Dienst zu schaffen ¹⁰⁴. Von der Regelung war auch die Speyerer Stiftung betroffen, da sich ihre Preisvergabe seit

1818/1819 am Verfahren der königlichen Preisausschreibungen orientierte 105.

Die Entscheidung über die Preiswürdigkeit der kanonistischen Abhandlungen und die Höhe der Prämien hatte Fürstbischof August von Limburg-Styrum einem Gremium überlassen, das aus sämtlichen Professoren der Juristenfakultät und dem jeweiligen Kanzler der Universität bestehen sollte. Damit ging die Entscheidung über die Preisvergabe in der Praxis allmählich an die juristische Fakultät über. In den Jahren 1825 bis 1846 betraute der Dekan der Fakultät jeweils einen in kirchenrechtliche Fragestellungen eingearbeiteten Dozenten aus den eigenen Reihen mit der Begutachtung der eingereichten Schriften. Hierfür kamen der Regierungsbelangen aufgeschlossen gegenüberstehende katholische Professor Johann Jakob Lang, sein in »kirchlichen« Kreisen noch viel unbeliebterer Nachfolger Leopold August Warnkönig, sowie deren protestantische Kollegen Adolph Michaelis, Karl Scheurlen (1798-1850) und August Ludwig Reyscher (1802-1880) in Frage. Nach erfolgter Begutachtung hatte der Referent sein Urteil in einem Zirkulare zusammen mit der jeweiligen Abhandlung an die Kollegen weiterzureichen, die sich selbst ein Bild über den Inhalt der Schrift machen und das vom Referenten vorgeschlagene Urteil nebst dem in die Öffentliche Bekanntmachung einzurückenden Text korrigieren konnten. Kanzler Autenrieth überließ als Professor der Medizin das Prämierungsurteil ganz der juristischen Fakultät. Sein Nachfolger im Kanzleramt, Karl Georg von Wächter, war Jurist. Damit blieb die Bewertung der Preisschriften weiterhin ausschließlich der rechtswissenschaftlichen Fakultät vorbehalten.

Auch in den Jahren 1817 bis 1825 (also in der Zeit vor der Ernennung des Katholiken Lang zum außerordentlichen Professor der Rechte, besonders des katholischen Kirchenrechts) lag die Entscheidungsbefugnis über die Preiswürdigkeit der eingereichten Arbeiten bei der juristischen Fakultät. Man hielt es in diesem Zeitraum jedoch für zweckmäßig, auch die Theologieprofessoren Dresch und Möhler regelmäßig Preisschriften be-

¹⁰² Der Beginn des Zweiten Weltkriegs brachte das faktische Aus für die Preisbewerbung.

¹⁰³ Vgl. UAT 70/7 (41): Dresch an Dekan Gmelin, 14. 9. 1820. – UAT 119/284: Minister des Kirchen- und Schulwesens an Kanzler Geßler, 8. 11. 1866.

¹⁰⁴ UAT 53/1: Senat, Bekanntmachung, 2. 1. 1822.

¹⁰⁵ Königliche Verordnung vom 1. 3. 1812, die Preisaufgabe, Preisbewerbung und Preisausteilung betreffend (REYSCHER XI 3, 552ff.); Erlaß des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 2. 7. 1819, Nr. 1204. – Zum allgemeinen Verfahren: Rudolf Reinhardt, David Friedrich Strauß und die Auferstehung der Toten. Zu seiner Preisschrift aus dem Jahre 1828, in: ThQ 168, 1988, 150–153. – Durch ministeriellen Erlaß vom 2. Juni 1818 wurde auch die Speyerer Stiftung zum feierlichen Akt der Prämienausteilung, die am 6. November eines jeden Jahres in der Regel vor versammeltem Senat stattfand, hinzugezogen (UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 1: Ministerium des Kirchen- und Schulwesens an Senat, 2. 6. 1818).

gutachten und Preisfragen ausarbeiten zu lassen 106. Die Vorschläge der Theologen fanden meist Beachtung – man hielt es für schicklich und räthlich 107, eine Konfrontation mit der eben erst gegründeten katholisch-theologischen Fakultät zu vermeiden ¹⁰⁸. So erhielt zum Beispiel im Jahre 1823 eine von Möhler eingereichte Preisfrage den Zuschlag, da die aus den Reihen der juristischen Fakultät stammenden Vorschläge für die Herren aus dem Convikt zu delikat seyn möchten (J. Fr. Malblanc) 109. Obwohl Dresch und dann Möhler in das Prämierungsverfahren einbezogen wurden, behielt sich die juristische Fakultät das Entscheidungsrecht vor. Möhler zeigte sich ob der Taktik der Juristen, ihn für die zeitaufwendige Beurteilung der Abhandlungen »einzuspannen«, die Kontrolle aber weiterhin in den eigenen Reihen zu halten, verstimmt. Im Jahre 1826 lehnte er die Beurteilung der drei eingegangenen Preisschriften ab 110. Der Grund war, wie Karl August Rogge (1795–1827) wohl zurecht vermutete, daß sich die juristische Fakultät mit den für das Jahr 1826 eingereichten Vorschlägen Möhlers zur Ausschreibung nicht zufrieden gegeben hatte und auf ein von diesem im vorigen Jahr vorgeschlagenes Thema zurückgriff 111. Die Aufgabe sah eine Beleuchtung der Konkordatsgeschichte zwischen der Römischen Kurie und den deutschen Fürsten vor. Professor Scheurlen ergänzte das Thema ohne vorherige Rücksprache mit Möhler um die Frage nach der Zugehörigkeit der Konkordate zu den damals in Deutschland gültigen Kirchenrechtsquellen und verlagerte so den Schwerpunkt vom historischen auf den juristischen Aspekt. Offensichtlich fühlte sich Möhler übergangen.

Die Differenzen sollten jedoch ein unerwartetes Ende finden. Möhler wurde aufgrund der bereits 1825 innerhalb der Juristenfakultät erfolgten Ernennung des Katholiken Lang zum außerordentlichen Professor der Rechte, besonders des katholischen Kirchenrechts, nicht mehr zum Verfahren der Preisverleihung hinzugezogen 112. Die Bemühungen der Regierung, das kanonistische Lehrfach von der katholisch-theologischen Fakultät gänzlich abzutrennen, hatten somit direkte Auswirkungen auf die Speyerer Stiftung. Seit dem Jahre 1826 war die Stiftung jeglichem Einfluß der katholisch-

theologischen Fakultät entzogen.

107 UAT 70/8 (43): Dekan Scheurlen, Zirkulare, 20. 9. 1825, Votum Malblanc.

109 UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 4: Dekan Chr. H. Gmelin, Zirkulare, 6. 9. 1823, Votum Malblanc.

110 Siehe oben Anm. 99.

112 UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 4: Dekan Schrader, Zirkulare, 6. 8. 1826 und 9. 8. 1826. – UAT 70/8 (43): Scheurlen, Zirkulare, 5. 9. 1826.

¹⁰⁶ UAT 70/7 (43): Dresch an Dekan Chr. H. Gmelin, 14. 9. 1820. – Ebd.: Dekan Chr. H. Gmelin, Zirkulare, 19. 9. 1820. – UAT 53/1: Kanzler Autenrieth an die Dekane, 14. 10. 1822. – UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 5: Kanzler Autenrieth an die Dekane, 12. 11. 1822 (Hier wird sogar von einem Prämierungsbeschluß beider Fakultäten geschrieben). – UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 4: Dekan Chr. H. Gmelin, Zirkulare, 6. 9. 1823. – Ebd.: Dekan Schrader, Zirkulare, 6. 8. 1826.

¹⁰⁸ Hierfür finden sich zahlreiche Belege. Nur ein Beispiel: Im Jahre 1818 hielt es Administrator Dresch für noch unverfänglicher, in der Aufgabenstellung der Preisausschreibung anstatt nach den Grenzen nach den Rechten des päpstlichen Primates zu fragen (UAT 53/1: Administrator Dresch an Schrader, 29. 10. [1818]).

¹¹¹ UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 4: Dekan Schrader, Zirkulare, 9. 8. 1826, Votum Rogge. – UAT 70/8 [43]: Scheurlen, Zirkulare, 20. 9. 1825: Vielleicht wird dieses Zurückweisen seiner Vorschläge für Hr. Möhler weniger empfindlich seyn, wenn ein von ihm im vorigen Jahre vorgeschlagenes gewählt wird.

Kann ein katholischer Theologiestudent für die »verdrehten Ansichten« seiner Lehrer zur Rechenschaft gezogen werden?

Die Preisfragen der Speyerer Stiftung ¹¹³ berührten meist Probleme der aktuellen kirchenrechtlichen Diskussion. Trotz der Aktualität der Themen war man bemüht, jede kirchenpolitische Tendenz von der Fragestellung fernzuhalten ¹¹⁴. Angesichts der Brisanz der behandelten Themen innerhalb der aktuellen kirchenrechtlichen Diskussion verwundert es nicht, daß die kirchenpolitische Ausrichtung der verschiedenen Autoren deutlich zum Tragen kam. In den Preisschriften spiegelte sich so in markanter Weise auch die sich allmählich verändernde allgemeine kirchenpolitische Ausrichtung der Tübinger katholisch-theologischen Fakultät wider. Die Juristen verfolgten aufmerksam diese Entwicklung, war doch ihre eigene Fakultät durch den Kirchenrechtslehrstuhl direkt von den Veränderungen betroffen (wie der »Fall Warnkönig« ja dann eindrücklich zeigen sollte).

Konnte zum Beispiel Chr. H. Gmelin im Jahre 1820 noch (mit Genugtuung) vermerken, die eingereichte Arbeit Franz Xaver Schöningers (1792-1845) aus dem Wilhelmsstift orientiere sich an den Schriften der episkopalistischen Partei¹¹⁵, so kündigte sich bereits fünf Jahre später mit der Preisschrift Franz Anton Staudenmaiers (1800–1856) in einem ersten Vorboten der Umschwung an der Theologenfakultät an. Staudenmaiers Abhandlung über die Rechte des Fürsten bei der Bischofswahl wurde von Möhler unter großem Lob zur Prämierung vorgeschlagen: Seine Urtheile über die handelnden Personen sind mild, und wenn z.B. die Fürsten, wie es oft der Fall ist, ihre Rechte überschritten, ist er geneigt es aus der Not und den Bedürfnissen der Zeit abzuleiten. Dem widersprach mit deutlichen Worten Professor Scheurlen, der die Rolle der protestantischen Fürsten bei Staudenmaier allzusehr kritisiert sah. Schon zu diesem frühen Zeitpunkt traten also Differenzen zwischen der Auffassung eines Rechtsdozenten und den an der katholischtheologischen Fakultät allmählich zutage tretenden Tendenzen auf - hier in der Person des späteren Dogmatikprofessors und Domkapitulars Staudenmaier, der trotz aller Mahnungen zum konfessionellen Frieden für seinen entschieden »kirchlichen« Standpunkt bekannt werden sollte 116.

Das Jahr 1825 war lediglich der Auftakt. In der Folgezeit rissen die Klagen der Juristen über die »ultramontane« Ausrichtung der katholischen Theologiestudenten nicht mehr ab, seien es nun Alois Stutz (1826)¹¹⁷, Anton Schneiderhan (1830), Ignaz Longner (1831), Anton Graf (1834), Joseph Mast (1840), J.Georg Kollmann (1844)¹¹⁸, Franz Sales Khuen (1846)¹¹⁹, Georg Michael Pachtler (1847) oder Karl Alexander A.F. Eggmann (1848/49)¹²⁰. Aufgrund der einlaufenden Preisschriften kamen die Dozenten der Juri-

- 113 Nach Angleichung der Preisvergabe an das Verfahren der königlichen Preisausschreibung wurden jährlich Preisaufgaben gestellt. Vorher war es den Bewerbern freigestellt, sich selbst ein kirchenrechtliches Thema auszuwählen.
- 114 Vgl. UAT 53/1: Administrator Dresch an Schrader, 29. 10. [1818].
 115 UAT 70/7 (43): Dekan Chr. H. Gmelin, Zirkulare, 19. 9. 1820.
- 116 UAT 70/8 (43): Möhler, Gutachten [1825]. Ebd.: Dekan Scheurlen, Zirkulare, 17. 9. 1825.

117 UAT 128/76 Paket 1003, Nr. 4: Scheurlen, Gutachten, 28./30. 10. 1826.

118 UAT 70/26: Reyscher, Gutachten, 12. 9. 1844.119 UAT 70/28: Warnkönig, Gutachten [1846].

120 Erstaunlicherweise fand die von Wenzel Mattes (1815–1886), dem späteren Hildesheimer Dogmatikprofessor und glühenden Verfechter des Dogmas von der päpstlichen Unfehlbarkeit, im Jahre 1839 eingereichte Preisschrift keine Kritik beim Referenten Scheurlen – im Gegenteil, Scheurlen lobte die Arbeit aufgrund der unpartheiischen Würdigung der staatlichen und kirchlichen Verhältnisse, die auf den wissenschaftlichen Sinn des Verfassers hinweise (UAT 70/21: Scheurlen, Zirkulare,

8. 8. 1839). - Zu Mattes: HAGEN, Gestalten 1, 250-289.

stenfakultät nicht umhin, zu den ultramontanen Tendenzen an der katholisch-theologischen Fakultät Stellung zu beziehen. Dies führte im Jahre 1830 zu einer bemerkenswerten Grundsatzdiskussion innerhalb der juristischen Fakultät. Sie wurde von Anton Schneiderhan (1803–1881) Abhandlung über den Tischtitel eines Klerikers veranlaßt 121. Gegen die von Scheurlen vorgeschlagene Prämierung der Schrift meldete Schrader angesichts der höchst gezwungenen Behandlung der ältern Geschichte, um in sie schon den neuen Glaubenssatz vom Charakter indelebilis der Priesterweihe hineinzulegen, erhebliche Bedenken an. Damit war für Schrader grundsätzlich die Frage gestellt, ob der eigene, wissenschaftlich vertretene Standpunkt taktischer Rücksicht gegenüber der katholischtheologischen Fakultät weichen müsse oder nicht vielmehr hier ein Warnungszeichen wegen so gezwungener Deutung des Alten vom Standpuncte der neueren Dogmatik aus gesetzt werden müsse: Ich glaube, so etwas liegt im Sinne des Stifters, der, in freier Gesinnung, um diese zu stützen, seine Stiftung einer protestantischen Universität, sogar einem protestantischen Geistlichen anvertraute 122; und, je mehr sich eben hier anfängt der Ultramontanismus zu heben, desto dringender wird dergleichen. Wächter pflichtete dem bei. Das Religionsbekenntnis dürfe kein Grund sein, historisch falsche Einschätzungen ungerügt zu lassen.

Scheurlen verwahrte sich jedoch mit Nachdruck gegen Schraders Vorschlag, der zweiten eingereichten, freisinnigeren (Schrader) Abhandlung Kaspar Weltes (1804-1872) einen kleinen Preis von 33 Gulden einzuräumen und somit der deutlich niveauvolleren Schrift die uneingeschränkte Prämierung aufgrund ihrer kirchenpolitischen Ausrichtung vorzuenthalten. Es sei ja bekanntlich Überzeugung der katholischen Kirche, daß die Priesterweihe ein Sakrament mit unauflöslichem Charakter darstelle: Ist der Verfasser der Preisabhandlung ein Katholik, so konnte er dem nicht widersprechen, was seine Kirche (nicht der Pabst) lehrt. Nimmt sie aber etwas als dogma an, so behauptet sie, daß von Christus selbst (nach Schrift und Tradition) dies als Glaubenssatz aufgestellt worden sey, daß also zu jeder Zeit in der Kirche dies habe unabänderlich gelten müssen. Man dürfe an der Schrift also keinen Anstoß nehmen, weil der Verfasser als wahrer Katholik (nicht als Päbstler) kaum anders sich helfen konnte. Scheurlen bat um möglichste Schonung der katholischen Theologen, wenngleich von andrer Seite dergleichen wenig angewandt wird. Immerhin könne es scheinen, man wolle die Verwerflichkeit eines katholischen Dogmas aussprechen. Dies führe möglicherweise zu einem unfreundlichen Verhältnis mit der katholisch-theologischen Fakultät, was besonders in der jetzigen Zeit unbedingt zu vermeiden sei. Immerhin berufe sich Schneiderhan ja auf für ausgezeichnet gehaltene Kirchenhistoriker.

Es entspann sich nun eine detaillierte Diskussion um den genauen Wortlaut des von Schrader, Michaelis und Wächter geforderten Zusatzes im zu veröffentlichenden Urteil des Preisgremiums 123. Man einigte sich auf eine recht deutliche Version Wächters: Der Verfasser habe bei einem für die Untersuchung historisch nicht unwichtigen Punkte die Ergebnisse der Geschichte nicht richtig aufgefaßt und ausgelegt.

Dieser Kompromiß nach schwierigem Entscheidungsprozeß sollte für die Folgezeit richtungsweisend sein: Zwar bemängelten die Rechtsdozenten die ihrer Meinung nach

122 Gemeint ist Johann Friedrich Lebret.

¹²¹ Zum Vorgang: UAT 70/13 (43): Scheurlen, Gutachten, 29. 9. 1830. – Ebd.: Scheurlen, Zirkulare, 29. 9. 1830. – Ebd.: Scheurlen, Zirkulare, 21. 10. 1830.

¹²³ Michaelis plädierte für eine recht deutliche Version, da zu den katholischen Kollegen ein allseitig friedliches und freundliches persönliches Verhältnis bestünde. Dagegen gab Schrader zu bedenken, daß eine allzu deutliche Stellungnahme an manchen Orten auffallen werde.

offensichtlich einseitige, parteiische, ultramontane oder »möhlerianische« Ausrichtung der von katholischen Theologen eingereichten Arbeiten. Sie stellten dies durch mit Bedacht und Vorsicht formulierte Kritik auch in den Bekanntmachungen der Akademischen Preisbewerbung fest. Vor einer Benachteiligung dieser Preisbewerber scheute das Professorenkollegium jedoch meist zurück, um die Theologen nicht für die Ansichten ihrer angesehenen Lehrer zu bestrafen und somit die wissenschaftliche Autorität der Kollegen zu untergraben.

Besonders augenscheinlich wird diese Vorgehensweise bei der Beurteilung der Preisschrift Georg Michael Pachtlers (1825-1889) aus dem Jahre 1847. Sie wurde vom Referenten Reyscher ohne Widerspruch seiner Kollegen als preiswürdig eingestuft 124. Für den Protestanten Reyscher enthielt Pachtlers Schrift über die Gewissensfreiheit in Deutschland mehrere fragwürdige Partien. Ein paar Kritikpunkte des Professors seien

hier angeführt:

 Pachtler versuche, die katholische Kirche vom Makel der Ketzerverfolgung des Mittelalters freizusprechen, indem er diese der weltlichen Macht zur Last lege und bemüht

sei, der protestantischen Kirche gleiche Exzesse nachzuweisen.

- Von der römischen Inquisition, namentlich der Wirksamkeit des Heiligen Offizium gegen Giordano Bruno, Galileo Galilei u.a. sei in der Abhandlung nicht die Rede. Selbst die ersten Schritte gegen Luther schiebe Pachtler der weltlichen Macht unter.

- Die spanische Inquisition werde nicht als Ausfluß kirchlicher Glaubensdespotie, sondern des cäsareopapistischen Absolutismus gedeutet: Darin hat er Hefele 125 nachge-

schrieben.

- Der Verfasser behaupte, in der Reformation habe die Gewissensfreiheit keine Fortschritte gemacht.

- Joseph II. habe laut Pachtler die Protestanten den Katholiken gleichgestellt.

Trotz dieser Einschätzungen betonte Reyscher ausdrücklich: Die kirchliche Ansicht des Verfassers geht uns nichts an; wir haben es nur mit seiner wissenschaftlichen Leistung zu thun 126. Pachtler wurde in Anbetracht seines Fleißes und seines vielfach scharfen Urteils der volle Preis (99 Gulden) zuerkannt. In der Öffentlichen Bekanntmachung der Akademischen Preisbewerbung fand man den Vermerk, es wäre wünschenswert gewesen, daß sich der Verfasser auch auf seinem mehr theologischen Standpunkte von man-

cherlei geschichtlichen Irrthümern und Inconsequenzen frei erhalten hätte.

Abschließend sei die Preisschrift Karl Alexander Ferdinand Eggmanns (1827-1913) über den rechtlichen Status quo der Schulen zwischen geistlicher und weltlicher Macht (1849) erwähnt. Ihre Beurteilung verdeutlicht noch einmal das Dilemma, dem sich die Professoren der Juristenfakultät ausgesetzt sahen. Eggmann hatte bereits im Jahre 1848 an der Preisausschreibung teilgenommen, sich jedoch mit einem Preis von 50 Gulden begnügen müssen. Offenbar wollte er nun absolut sichergehen und reichte im folgenden Jahr eine weitere Abhandlung ein, die sich über 709 handgeschriebene Seiten (!) erstreckte. Der Umfang der Schrift erklärte sich wohl, wie bereits Schrader vermutete, aus der Zusammenarbeit mehrerer Konviktoren 127. Angesichts des voluminösen Werkes »kapitulierte« Referent Warnkönig und fertigte ein ausgesprochen oberflächliches Gutachten an, in dem er die uneingeschränkte Prämierung der Schrift empfahl. Wiederum war es Schrader, der sich hiermit nicht begnügte und schließlich selbst die Bewertung der Arbeit

¹²⁴ UAT 70/29: Reyscher, Gutachten, 20. 9. 1847.

¹²⁵ Karl Joseph von Hefele (1809–1893), seit 1869 Bischof von Rottenburg.

¹²⁷ UAT 70/30: Warnkönig, Gutachten, 17. 8. 1849, Votum Schrader.

übernahm. Bezeichnenderweise schwankte auch Schrader, ob das vielfach einseitige historische Urteil eine Verminderung des Preises rechtfertige. Schließlich verdiene dieses Urteil durch die entschiedene Richtung einer ganzen gelehrten Schule der jetzigen Zeit Entschuldigung. Letzten Endes überwogen Schraders Ressentiments gegenüber Eggmanns kirchenpolitischer Ausrichtung. Im öffentlichen Urteil der Fakultät wurde Eggmanns Arbeit nicht des gesamten Preises für würdig erklärt, da sie auffallend einseitig sei und keine Ergebnisse bezüglich des Verhältnisses von Staat und Kirche zur Schule liefere.

Ignaz Longners Preisschrift (1831): Radikalität oder Feigheit?

Im August des Jahres 1831 wurde der Juristenfakultät eine Preisschrift des Konviktoren Ignaz Longner (1805–1868) über die rechtliche Stellung der Bischöfe in der Oberrheinischen Kirchenprovinz vorgelegt. Longners Abhandlung bezog sich auf die Preisausschreibung desselben Jahres, für die Michaelis im September 1830 zunächst folgende Aufgabenstellung vorgeschlagen hatte:

Es soll eine Darstellung der äußern und innern öffentlichen Rechtsverhältnisse der Oberrheinischen Kirchenprovinz und ihrer einzelnen Bestandteile gegeben werden, samt der Beiziehung derjenigen Quellen des teutschen katholischen Kirchenrechts, die noch

heutzutage in dieser Kirchenprovinz für giltig zu erachten sind.

Diese Aufgabe wurde von Scheurlen mit Zustimmung von Michaelis spezifiziert ¹²⁸, um so ein genaueres Eingehen auf das gemeine kanonische Recht zu gewährleisten ¹²⁹.

Als Referent Michaelis die Beurteilung der eingereichten Schrift in Angriff nahm, konnte er noch nicht ahnen, für welches Aufsehen Longners Ausführungen in der Folgezeit sorgen sollten - geschweige denn, welche Rolle Longner später innerhalb der Rottenburger Diözesangeschichte spielen sollte 130. Longner wurde als Schüler Möhlers schon in jungen Jahren zum Hoffnungsträger des jungkirchlichen Flügels im Rottenburger Klerus. Ihm gelang der Aufstieg innerhalb der Diözesanhierarchie bis zum Domkapitular, zum Rottenburger Dom- und Stadtpfarrer (1856), schließlich zum Vertreter des Kapitels in der Kammer der Abgeordneten im Württembergischen Landtag (1862). Longner wurde von der »ultramontanen« Partei bereits 1841/42 als Koadjutor für Bischof Johann Baptist von Keller, nach dem Tod des Bischofs sogar als sein Nachfolger ins Gespräch gebracht. Als einer der inoffiziellen Berater Kellers nahm Longner im württembergischen Mischehenstreit spürbar Einfluß auf seinen Vorgesetzten und entzog diesen immer mehr dem Einfluß des Domdekans Ignaz von Jaumann (1778-1862) und des Kapitels. Auch unter Bischof Joseph Lipp (1795-1869) betrieb Longner, seit 1848 Anhänger der »Gemäßigt-Ultramontanen«, die Ziele seiner Partei und beklagte offen die »Zustände« in der Oberrheinischen Kirchenprovinz¹³¹.

Im Jahre 1831 befand sich Longner jedoch noch am Anfang seiner Karriere, und seine beim Stiftungsgremium eingereichte Abhandlung schien sich in ihrer kirchenpolitischen Tendenz und Radikalität offensichtlich nicht von anderen Preisschriften zu unterscheiden. Referent Michaelis plädierte jedenfalls für die volle Prämierung der Arbeit und

¹²⁸ Siehe Anhang B.

¹²⁹ UAT 70/13 (43): Scheurlen, Zirkulare, 24. 9. 1830.

¹³⁰ Zu Longner: Johannes Gresser, Ein Geistlicher von ausgeprägter Intelligenz, in: Schwäbische Zeitung, Ausgabe Tettnang vom 8. 3. 1980. – Hagen, Mischehenstreit (wie Anm. 69), 55, 155. – Ders., Geschichte 1/2 (wie Anm. 65). – Ders., Staat, Bischof und geistliche Erziehung in der Diözese Rottenburg (1812–1934), Rottenburg 1939, 77. – NDB 15, 1987, 147 (Rudolf Reinhardt).

¹³¹ So zum Beispiel anläßlich einer Zusammenkunft der deutschen Bischöfe im Oktober/November 1848 in Würzburg als Begleiter und Referent des Bischofs.

urteilte, daß der Verfasser Consequenz mit einer gewissen Billigkeit vereinigt, und daß seine Grundsätze wohl überhaupt die bei der hiesigen theologischen Fakultät herrschenden sind¹³². Die Kritik an Longners kirchenpolitischer Ausrichtung beschränkte sich auf wenige Andeutungen: Die Grundsätze des Verfassers lassen sich hie und da bestreiten; er will überall Selbständigkeit der Kirche gegenüber dem Staate und Anerkennung der päpstlichen Rechte, die im Corpus Iuris standen und im Concil. Tridentinum gegründet sind, jedoch unter Beachtung der deutschen Konkordate.

Auch Scheurlen fand nach kurzer Durchsicht der Arbeit nur wenige Worte der Kritik. Er schlug lediglich vor, statt von besonnener nur von größtentheils richtiger Beurtheilung zu sprechen. Somit fiel das Urteil des Preisgremiums über Longners Abhandlung in der Öffentlichen Bekanntmachung von 1831 erstaunlich positiv aus: Sie zeichnet sich aus durch angemessene Benutzung der Quellen, durch verständige geschichtliche Anknüpfung des heut zu Tage geltenden Rechts an das ältere, durch größtentheils richtige Beurtheilung und Würdigung der bestehenden Verhältnisse und durch gute Darstellung.

Ein Anzeichen dafür, daß die Preisschrift auch nach ihrer Veröffentlichung im Herbst des Jahres 1839 133 angesichts der »kirchenpolitischen Großwetterlage« in der Tat relativ gemäßigt erscheinen mußte, ist die ätzende Kritik, der sie im »römisch« ausgerichteten »Katholik« 134 unterzogen wurde: Das Urteil der juristischen Fakultät könne nicht geteilt werden. Longner winde sich mühsam hindurch, um ja nicht anzustoßen. Er schlage sich wahrscheinlich in treuer Nachahmung der ihm in Rottenburg vorkommenden Vorbilder gerne auf die Seite der weltlichen Macht. Damit wurde der Verfasser der Preisschrift auf eine Stufe gestellt mit Bischof Johann Baptist von Keller, den »ultramontane« Kreise als charakterlosen Karrieristen und willfährigen Gehilfen der Regierung diffamierten. Daß Longner nach dem Tode Kellers mit großer Wahrscheinlichkeit selbst durch eine ohne Verfasserangabe veröffentlichte Biographie seines Bischofs maßgeblich zum »traditionell-katholischen«, negativen Keller-Bild beitrug, führt die im »Katholik« vorgenommene Einschätzung freilich ad absurdum 135.

Durch die von ultramontaner Seite erhobenen Vorwürfe fand sich Longner erstaunlicherweise von zwei Parteien in die Zange genommen. Bereits anläßlich des aufflammenden Mischehenstreits waren einige eherechtliche Einschätzungen in der Preisschrift auf Seiten der »Staatskirchler« als brisant und provozierend beurteilt worden. Der Mischehenstreit schlug bekanntlich durch Macks Veröffentlichung »Über die Einsegnung der gemischten Ehen« anfang Dezember 1839 wie eine Bombe auch in Württemberg ein 136.

132 UAT 70/14 (44): Michaelis, Zirkulare [1831].

134 Der Katholik LXXVI, 1840, 4.-6. Heft: 179-196 und 315-327, 7.-9. Heft: 88-102.

136 Siehe Anm. 69.

¹³³ Ignaz LONGNER, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz, Tübingen 1840 (!). – Zum Datierungsproblem: August Hagen, Die kirchliche Aufklärung in der Diözese Rottenburg, Stuttgart 1953, 375. – Max Miller, Die Tübinger katholischtheologische Fakultät und die württembergische Regierung vom Weggang J. A. Möhlers (1835) bis zur Pensionierung J. S. Dreys (1846), in: ThQ 132, 1952, 22–45 und 213–234, 32 Anm. 22. – Siehe auch: Ignaz Longner, Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz, Tübingen 1863.

¹³⁵ Wilhelm BINDER (Hrsg.), Johann Baptist von Keller, erster Bischof von Rottenburg, Eine biographische Skizze nebst Blicken auf die katholische Kirche Württembergs. Aus den Papieren eines Verstorbenen, Regensburg 1848. – Vgl. Sebastian Merkle, Zum Württembergischen Mischehenstreit, in: ThQ 119, 1938, 60–108, 104–108. – Hubert Wolf, Johann Baptist von Keller (1774–1845). Das Bild eines Bischofs im Spannungsfeld von Staat und Kirche, von Aufklärung und Orthodoxie, in: RJKG 3, 1984, 213–233; 228 f.

Die Regierung reagierte sofort. Noch im selben Monat wollte Minister Schlayer die Arbeit Longners einsehen – sei es, weil diese als noch gefährlicher denunziert worden war, oder weil sich Schlayer mit Hilfe des Schrift über die Rechtslage orientieren wollte ¹³⁷. Der juristischen Fakultät mußte ihr von Professor Michaelis im Jahre 1831 zu Longners Preisschrift abgegebenes Urteil höchst peinlich sein, zumal Schlayer nun durch Ignaz von Jaumann erfuhr, daß die Prämierung nicht, wie er vermutet hatte, von der beargwöhnten katholisch-theologischen, sondern von der juristischen Fakultät ausgesprochen worden war. Zu allem Überdruß lag die Preisschrift nun auch als Druckschrift vor. Im Vorwort der Monographie zitierte Longner in vollem Wortlaut das lobende Urteil des juristischen Preisgremiums!

Obwohl man die Thesen in der Monographie für noch gefährlicher als die von Mack vorgetragenen hielt, kam Longner im Gegensatz zu seinem ehemaligen Kommilitonen ungeschoren davon. Nach Übereinstimmung von Kirchenrat, Ministerium und König

sollte gegen Longner nichts unternommen werden 138.

Anton Grafs Preisschrift (1834): Vorbote des württembergischen Mischehenstreits

Das Preisgremium der Speyerer Stiftung war bemüht, den Aufgaben der Preisausschreibung möglichst aktuelle und damit attraktive Themen zugrunde zu legen. Es ist deshalb nur folgerichtig, daß sich in der Preisbewerbung der Stiftung der aktuelle kirchenpolitische Status quo an der katholisch-theologischen Fakultät widerspiegelte – so auch im Jahre 1834, für das Professor Scheurlen folgendes Thema vorgeschlagen hatte: »Geschichtliche Entwicklung der Lehre von den gemischten Ehen mit besonderer Berücksichtigung der Grundsätze über die Trennung solcher Ehen«. Der Verfasser der einzigen hierzu einlaufenden Arbeit war Anton Graf (1811–1867), später außerordentlicher Professor für Pastoraltheologie an der Tübinger katholisch-theologischen Fakultät und wie Longner Anhänger der »neuen Richtung«.

Hatten Longners Äußerungen zum bestehenden Mischehenrecht zunächst nur wenig Beachtung gefunden, so initiierten Grafs Thesen, die diesen sehr nahe kamen, drei Jahre später bereits eine eingehende Diskussion innerhalb des juristischen Professorenkollegiums – ein Zeichen für die allmählich drängender werdende Problematik des bestehenden

Mischehenrechts 139.

Grafs Schrift wurde vom Referenten Scheurlen sowohl in formeller ¹⁴⁰ als auch in materieller Hinsicht kritisiert. Ins Zentrum der Diskussion geriet Grafs Behauptung, bei Mischehen ohne ausschließlich katholische Kindererziehung habe der Geistliche die Pflicht, die Einsegnung zu verweigern. Scheurlen warf Graf vor, zu großes Gewicht auf die Einsegnung zu legen, da diese selbst nach katholischer Lehre zur Vollbringung des Sakraments gar nicht wesentlich sei. Außerdem könne hier in Württemberg von einer Pflicht zur Einsegnung gar nicht die Rede sein.

138 HAGEN, Mischehenstreit (wie Anm. 69), 55, Anm. 2: Gutachten vom 14. 3. 1840.

139 Zum Vorgang: UAT 70/16 (43): Scheurlen, Zirkulare, 19. 9. 1833. – UAT 70/17 (43): Scheurlen, Zirkulare, 4. 9. 1834. – Ebd.: Schrader an Scheurlen, 7. 10. 1834.

140 Die Preisschrift gleiche eher einer Materialiensammlung als einer eigenständig zu bewertenden Arbeit.

¹³⁷ UAT 70/21: Kanzler Wächter an Dekan Mayer, 26. 12. 1839. – HAGEN, Kirchliche Aufklärung (wie Anm. 133), 375. – Ders., Mischehenstreit (wie Anm. 69), 55, Anm. 2. – MILLER, Tübinger Fakultät (wie Anm. 133), 32, Anm. 22. – REINHARDT, Faktoren (wie Anm. 60), 27. – Ders., Strauß (wie Anm. 105), 152 f. – Die Preisschrift war an der Universität freilich nicht mehr verfügbar, da man sie wie gewöhnlich dem Bewerber wieder ausgehändigt hatte.

Unerwartete Schützenhilfe erhielt Grafs Schrift von Professor Schrader: Ich bekenne mich, nach meiner Ansicht von der Ehe und ihrem wahren Wesen, ganz zu dem Glauben, daß eine gemischte Ehe, sei sie von religiös-indifferenten geschlossen, oder von für ihre Ansichten von Religion warmen Menschen, schwerlich eine wahre Ehe sein kann. Er halte es zwar für einen Fehler, wenn eine solche Ehe, wie Graf fordere, der Regel nach nicht eingesegnet werden dürfe, aber auch für ihn sei eine Verbindung dieser Art höchstens äußerlich duldbar. Zusammen mit Michaelis plädierte Schrader für die volle Prämierung der Schrift, konnte sich jedoch gegen seine kritischeren Kollegen nicht durchsetzen 141.

Joseph Masts Preisschrift (1840): Der »Möhlersche Standpunkt«

Zum Schluß sei auf einen besonders radikalen Verfechter ultramontaner Ideen verwiesen. Joseph Mast (1818–1893)¹⁴², ein Vetter Karl Joseph von Hefeles, stand als Repetent (1844), Subregens (1845), schließlich Regens (1848) des Rottenburger Priesterseminars in engem Kontakt mit der Münchner Nuntiatur und betrieb in seinem Eifer gegen die »staatskirchliche Partei« erfolgreich den Ausbau der Korrespondenz zwischen Tübingen und München. Als Führer der Radikal-Ultramontanen lehnte Mast jeden Kompromiß mit dem Staatskirchentum ab. Sein Haß richtete sich insbesondere auch gegen die Tübinger katholisch-theologische Fakultät, deren schädliche Einflüsse auf die jungen Theologen er durch Errichtung eines tridentinischen Seminars in Rottenburg zu unterbinden trachtete. Mast zeigte den »Staatsprofessor« Joseph Gehringer (1803–1857) bei der Nuntiatur an und verklagte Johann Evangelist Kuhn (1806–1887) vor dem Heiligen Offizium. Zuletzt betrieb der streitbare Regens sogar (vergeblich) die Entmachtung von Bischof Joseph von Lipp.

Masts Radikalität kündigte sich in abgeschwächter Form bereits in seiner Preisschrift aus dem Jahre 1840, in der er die rechtliche Stellung der Erzbischöfe in der katholischen Kirche erörterte, an. Im Vorwort der 1847 in Freiburg veröffentlichten Monographie 143 betonte der Verfasser ausdrücklich, der geschichtliche Teil der Abhandlung sei eine Schutzschrift für das Papsttum geworden. Diese habe etwas von dem ungeheuren Schutt der geschichtlichen Lüge weggeräumt, die seit Jahrhunderten leider mit großem Erfolg

besonders gegen Rom erfunden und geglaubt worden sei.

Michaelis wurde im Herbst 1840 die Bewertung der Preisschrift auferlegt. Sein Urteil fiel relativ milde aus und resümierte noch einmal in prägnanter Weise das Grunddilemma der Rechtsdozenten: In Masts Preisschrift befänden sich Beweise guter Beurtheilung, freilich in der Richtung des Möhlerschen Standpunktes und der idealisierenden Manier dieses Systems. Aber sollten wir bei unserer Beurtheilung dem Schüler in Rechnung bringen dürfen, daß er, ein Zögling des Wilhelmsstiftes, die Ansehungsweisen seiner Lehrer sich angeeignet [hat] und solche mit Eifer [...] zur Geltung zu bringen strebt? 144

Michaelis plädierte für die volle Prämierung, doch auch er bekam das Widerstreben seiner Kollegen zu spüren und mußte eine Preisminderung hinnehmen. Dabei ist bemerkenswert, daß gerade der einzige katholische Rechtsprofessor, Lang, gegen eine volle

141 Grafs Abhandlung erhielt einen halben Preis (50 Gulden).

144 UAT 70/22: Michaelis, Gutachten, 3. 10. 1840.

¹⁴² Zu Mast: Hagen, Geschichte (wie Anm. 65), Bd. 2, 168–175. – Ders., Mischehenstreit (wie Anm. 69), 229, Anm. 1. – Ders., Gestalten Bd. 2, 133–188. – May, Katholiken (wie Anm. 60), 237, 509. – Heinrich Meier, Dr. Joseph Mast als Schloßkaplan in Wechselburg (Sachsen). Ein Beitrag zu seiner Biographie, in: RJKG 5, 1986, 357–364. – Reinhardt, Faktoren (wie Anm. 60), 31–36. 143 Joseph Mast, Dogmatisch-historische Abhandlung über die rechtliche Stellung der Erzbischöfe in der katholischen Kirche, Freiburg i.B. 1847.

Prämierung votierte. Der dogmatische Teil der Arbeit, so Lang, sei sehr mager ausgefallen, und dies wohl deshalb, weil sich der Verfasser zu sehr einigen neueren Schriftstellern, zum Beispiel Longner in seiner im Ganzen werthlosen Darstellung 145 anschließe 146. Im öffentlichen Urteil des Preisgremiums wurden die Dozenten angesichts des sonst eher zurückhaltenden Sprachgebrauchs überraschend deutlich: Die Preisschrift enthalte teilweise Unrichtiges, Einseitiges und Unreifes, im historischen Teil seien hin und wieder Ressentiments eingewebt.

2.5. Ergebnisse

Die kirchenpolitischen Auseinandersetzungen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren in Deutschland geprägt von den durch Säkularisation und Mediatisierung aufgeworfenen Fragen nach dem angemessenen Verhältnis von geistlicher und weltlicher Macht. Dies galt auch für die Universität Tübingen, deren Geschichte die Positionskämpfe von Staat und Kirche in der Rottenburger Diözese eindrücklich widerspiegelte. Nicht selten geriet die Lehranstalt selbst in den Mittelpunkt der Auseinandersetzungen.

Gerade die Neuberufungen der für die katholischen Theologen relevanten Dozenten wurden zum empfindlichen »Seismographen« (Rudolf Reinhardt)¹⁴⁷ für die Beziehungen der Repräsentanten geistlicher und weltlicher Macht an der Universität. In besonderem Maße traf dies für den kirchenrechtlichen Lehrstuhl zu, dessen Stoffgebiet im Zentrum der Diskussionen zwischen »Staatskirchlern« und »Ultramontanen« stand. Der Regierung gelang es, den kanonistischen Lehrstuhl dem Einflußbereich der katholisch-theologischen Fakultät zu entziehen und somit selbst größeren Einfluß auf die katholischen Theologiestudenten zu gewinnen. Daß der Umschwung an der Fakultät dann gerade auch durch den Boykott der kirchenrechtlichen Vorlesungen Warnkönigs eingeläutet wurde, macht noch einmal die Bedeutung des kanonistischen Fachs im Kräftespiel von Kirche und Staat an der Universität deutlich.

Die juristische Fakultät war durch ihren katholisch-kirchenrechtlichen Lehrstuhl und den maßgeblichen Einfluß auf die Speyerer Stiftung in doppelter Weise in die kirchenpolitischen Entwicklungen und Auseinandersetzungen an der katholisch-theologischen Fakultät involviert. Gerade die kirchenrechtlich ausgerichtete Speyerer Stiftung wurde so zum Testfall kirchenpolitischer Überzeugung und Gradmesser interkonfessioneller Beziehungen. Die Forderung nach konfessioneller Toleranz war Fürstbischof August von Limburg-Styrum noch leicht über die Lippen gegangen – angesichts der dramatischen Veränderungen in napoleonischer Zeit und der Erfordernisse eines »paritätischen Staates« war sie neu und differenzierter zu definieren.

Die Rechtsprofessoren haben sich hiermit verständlicherweise schwergetan. Immer wieder wurden die Juristen mit der Frage konfrontiert, ob ein Theologiestudent für die ihrer Meinung nach »falschen« und »unwissenschaftlichen« Ansichten seiner Lehrer zur Rechenschaft gezogen werden könne. Wie sollte der »wissenschaftliche Wert« einer Schrift abgesondert von den konfessionell bedingten »kirchenpolitischen Verdrehungen und Verfälschungen« beurteilt werden können? Für die Rechtsprofessoren war das Aufkommen der »neuen Richtung« an der katholisch-theologischen Fakultät und der allmählich offensichtlich werdende ultramontane Grundtenor in den Preisschriften ein Ärgernis. Hiervon machten auch Lang und Warnkönig keine Ausnahme. Die Dozenten

¹⁴⁵ Siehe Anm. 133.

¹⁴⁶ Ebd., Votum Lang.

¹⁴⁷ REINHARDT, Faktoren (wie Anm. 60), 5.

versuchten jedoch, ihre Kritik möglichst dosiert und überlegt anzubringen, um die neu errichtete katholisch-theologische Fakultät nicht zusätzlich vor den Kopf zu stoßen. Mit der Zeit wurde das Preisgremium hier mutiger.

Nur teilweise läßt sich nachweisen, daß den katholischen Preisbewerbern aus dem Wilhelmsstift aufgrund ihrer kirchenpolitischen Überzeugung Nachteile erwuchsen. Diese beschränkten sich auf eine Preisminderung, und selbst hiergegen wurde unter den

Juristen immer wieder Kritik geäußert.

Seitens der katholisch-theologischen Fakultät war keine offene Kritik an der Bewertungspraxis der juristischen Kollegen zu vernehmen – und dies, obwohl die Fakultät im Zusammenhang mit dem zugunsten der Staatskirchler entschiedenen Ringen um einen katholischen Kirchenrechtslehrstuhl seit dem Jahre 1826 auch jeglichen Einflusses auf die Speyerer Stiftung beraubt worden war: Die katholischen Theologen hatten sich sofort nach der Gründung der Fakultät um die Administration der Stiftung bemüht. Die Juristen waren eifersüchtig bestrebt, den Einfluß der katholischen Theologen gänzlich zu unterbinden, ihn zumindest aber auf rein konsultative Rechte zu beschränken. Der unverzüglich aufbrechende Streit zwischen katholischer und juristischer Fakultät verdeutlicht die Sensibilisierung, die aufgrund der Auseinandersetzungen um den kirchenrechtlichen Lehrstuhl auch hinsichtlich des Kräfteverhältnisses innerhalb der Speyerer Stiftung einsetzte. Größere Zwistigkeiten zwischen beiden Fakultäten wären nach dem kirchenpolitischen Umschwung an der katholisch-theologischen Fakultät vor allem hinsichtlich der Bewertung der eingereichten Preisschriften zu erwarten gewesen. Zu diesem Zeitpunkt waren die Juristen jedoch längst »gewappnet«: Sowohl die Preisvergabe als auch die Buchbeschaffung oblag nun ausschließlich ihrer Regie.

Die ersten fünfzig Jahre der Fürstbischöflich-Speyerischen Stiftung waren geprägt von Fragen der aktuellen konfessionellen und kirchenpolitischen Problematik. Die Stiftung wurde so zum Spiegel und Testfall der Positionskämpfe zwischen weltlicher und

geistlicher Macht148.

Anhang A: Quellenverzeichnis

1. Ungedruckte Quellen

Universitätsarchiv Tübingen

Kanzleramt: UAT 44, 119. Akademisches Rektoramt: UAT 53, 117, 117 C. Senatsprotokolle: UAT 47. Universitätsbibliothek: UAT 167. Juristische Fakultät: UAT 13, 70, 75, 76, 78, 81, 83, 189. Katholisch-theologische Fakultät: UAT 184. Studien- und Familienstiftungen: UAT 128. Selekt Preisschriften: UAT 141.

148 Die Fürstbischöflich-Speyerische Stiftung war mehr als 170 Jahre Bestandteil des Tübinger Stipendienwesens. Das endgültige Aus kam erst als Folge des Zusammenbruchs im Zweiten Weltkrieg, nachdem die Stiftung trotz des Ersten Weltkriegs und der Inflation des Jahres 1923 zunächst überlebensfähig schien. Im Jahre 1962 wurde die Speyerer Stiftung aufgelöst und ihr geringes Kapital der »Tübinger Stiftung Wissenschaftlicher Nachwuchs« zugewiesen. Sie teilte damit das Schicksal fast sämtlicher Tübinger Stiftungen, die in der neuformierten »Tübinger Stiftung Wissenschaftlicher Nachwuchs« beziehungsweise der »Tübinger Stipendienstiftung« aufgingen.

Wilhelmsstift (Tübingen)

Stiftungsakten:

D 14.2c, D 14.2ca, D 14.2ca 1-3.

Handschriften der Universitätsbibliothek Tübingen

- Mc 237: Akten zum Prozeß des Speyerer Domdekans August Graf von Limburg-Styrum gegen das Domkapitel zu Speyer.
- Mc 237 I: Series actorum in Iudicio Metropolitico Maguntino exhibitorum in causa rev. d. decani ecclesiae cathedralis Spirensis, comitis de Limburg-Styrum contra capitulum ibidem (1760–1766).
- Mc 237 II: Akten des an der päpstlichen Kurie vom Domkapitel gegen die Wiedereinsetzung des Domdekans durch den Erzbischof von Mainz angestrengten Appellationsprozesses (1761–1763). Darin Schriftstücke und Drucke der vom Papst eingesetzten Congregatio Signaturae Iustitiae.
- Mc 237 III: Akten der vom Mainzer Erzbischof im Auftrag des Papstes geführten Verhandlungen (1763–1766), die zum Vergleich vom 13. Januar 1767 führten.
- Md 253: Prozessakten, das Domkapitel zu Speyer betreffend.
- Md 259: Acta Wetzlariensia.
- Md 260: Extractus prot. cap. verschiedener Vorkommenheiten in capitulo ecclesiae cathedralis Spirensis a die factae restitutionis decani. Originalakten.
- Md 261: Originalakten über das Domkapitel in Speyer.
- Md 262: Originalkorrespondenz zwischen Ihro päpstlicher Heiligkeit, Kaiserlicher Majestät und höchsten Kur- und Reichsfürsten, Ministerien, Gesandtschaften.
- Md 263: Reichshofratsakten.
- Md 264: Kurpfälzische Reichshofratsakten.
- Md 265: Protocollum amicabilis über das Domkapitel zu Speyer.
- Md 266: Originalbeilagen zur ersten Deduktion in Sachen Domkapitel in Speyer.
 Md 267: Originalbeilagen zur zweiten Deduktion in Sachen Domkapitel in Speyer.
- Md 268: Acta domestica, ratione decimi nummi.
 Md 273: Akten, das Domkapitel in Speyer betreffend.

2. Gedruckte Quellen

- Anzeige der Studirenden, welche königliche Preiße oder öffentliche Belobung auf der Universität Tübingen sich erworben haben, Tübingen 1829–1835. Fortgesetzt unter dem Titel: Bekanntmachungen der academischen Preisbewerbung, Tübingen 1836–1913/14.
- August von Limburg-Styrum (Hg.), Collectio Processuum Synodalium et Constitutionum Ecclesiasticarum Diöcesis Spirensis ab anno 1397 usque ad annum 1720, Bruchsal 1786.
- Ders. (Hg.), Sammlung der Bischöflich Speierischen Hirtenbriefe und Diöcesan-Verordnungen von dem Jahre 1720 bis 1786 nebst einem Anhange von den frommen Stiftungen im Hochstifte Speier, Bruchsal 1786.
- Ders. (Hg.), Sammlung der Hochfürstlich-Speierischen Gesetze und Landesverordnungen, Teil 1-4, Bruchsal 1788.
- Die Matrikeln der Universität Tübingen, hg. in Verbindung mit der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte von der Universitätsbibliothek Tübingen, bearb. v. Albert BÜRCK und Wilhelm WILLE, Bd. 3, 1710–1817, Tübingen 1953 (MUT).
- Organische Bestimmungen, die Vereinigung der bisherigen katholisch-theologischen Lehr-Anstalt in Ellwangen mit der Landes-Universität Tübingen und die Errichtung eines höheren katholischen Convikts daselbst betreffend, Stuttgart 1818.
- August Ludwig Reyscher (Hg.), Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, I–IXX, Stuttgart/Tübingen 1828–1850 (REYSCHER).
- Verzeichnis der Studirenden auf der Königlichen Universität Tübingen, Tübingen 1817–1938 (mit wechselndem Titel, teilweise masch.).

Anhang B: Die Akademische Preisbewerbung der Fürstbischöflich-Speyerischen Stiftung

Jahr:	Preisaufgabe	Preisbewerber	Preis
1801:		Christian Heinrich Gmelin, stud. iur. (MUT 39172), Tübingen: »Commentatio iuris canonici de affinitate in relatione ad prohibita matrimonia, nec non de dispensatione circa hoc matrimonii impedimentum.«	100 fl
1815:		Andreas Aloysius Wiest, stud. iur. (MUT 40812), Weingarten: »Versuch einer geschichtlichen Darstellung der Bischöfe«	100 fl
1817:		Ferdinand Mohl, stud. iur. (MUT 41080), Weissach: »Von dem Verlöbnisse, mit besonderer Rücksicht auf seine Auflösung, nach römischen und kanonischen Grundsätzen.«	50 fl
1819:	Proponitur quaestio de iuribus primatui Summi pontificis inhaerentibus, quae quidem ita resolvenda erit, ut non tantum legum ecclesiasticarum generalium sed etiam pactorum concordatorumque nationis Germanicae ratio habeatur.		
1820:	[Wiederholung der letztjährigen Aufgabe]	Franz Xaver Schöninger, stud. theol., WSt, Weil der Stadt	12 Dkt = 66 fl
1821:	Quis erat status et quod regimen Ecclesiae Germanicae eo tempore, quo Decretales Pseudo-Isidori in lu- cem prodiere? Et quid in illo statu et regimine his decretalibus immuta- tum est, praesertim quoad iura Me- tropolitarum?	Anton Schray, stud. theol., WSt, Weil der Stadt	100 fl
1822:	Eruantur ex litteris sacris, historia ecclesiastica, et ratione naturali iusti fines potestatis ecclesiasticae iudiciariae.	 Johann Straubenmüller, stud. theol., WSt, Schwäbisch Gmünd Anton Rieck, stud. theol., WSt, Hohenstadt (Abtsgmünd, AA) 	12 Dkt
1823:	Ex litteris sacris, traditione, historia et natura ecclesiae exploretur, cui competat et quo fundamento nitatur ius ordinandi et consecrandi episcopos.	Georg Emer, stud. theol., WSt, Ellwangen	6 Dkt

Jahr:	Preisaufgabe	Preisbewerber	Preis
1824:	Appellationum ad episcopum Ro- manum origo atque progressus, nec non molimina, ad calamitates inde in	- Georg Ludwig Betzler, stud. theol., WSt, Reichenbach (Dewangen, AA)	100 fl
	ecclesiam catholicam redundantes tollenda, exponantur.	 Georg Fischbach, stud. theol., WSt, Ehingen a. D. 	50 fl
1825:	Quid auctoritatis quidque iuris fue- rit Principibus christianis circa epis- coporum electionem a Constantino	- Franz Anton Staudenmaier, stud. theol., WSt, Donzdorf (GP)	12 Dkt
	M. ad hodierna usque tempora, exponatur.	- Lorenz Lang, stud. theol., WSt, Stetten a.D. (Mühlheim a.D., TUT)	6 Dkt
		 Bernhard Holl, stud. theol., WSt, Oberbettringen (Schwä- bisch Gmünd) 	
1826:	Concordatorum nationis Germani- cae historia adumbretur, atque dis-	- Hermann Süskind, stud. iur., Stuttgart	12 Dkt
	quiratur, num eadem hodierno quo- que tempore fontibus iuris ecclesias-	- Alois Stutz, stud. theol., WSt, Unterkochen (AA)	6 Dkt
	tici in Germania communis adnumeranda sint.	- [555]	
1827:	Pseudo-Isidorianae, quae vocatur, de- cretorum collectionis historia enar- retur, atque imprimis disquiratur,	 Matthäus Raff, stud. theol., WSt, Wiesenstetten (Empfingen, FDS) 	99 fl
	quonam consilio haec collectio con- fecta sit, et quam eadem revera ha- buerit vim in immutandam ecclesiae disciplinam.	- Eusebius Kaiser, stud. theol., WSt, Hailfingen (Rottenburg a.N.)	
1828:	Historica desideratur adumbratio omnium personarum, quibus episcopi in exercendis iuribus episcopalibus usi sunt, et utuntur.		
1829:	 - [Wiederholung der letztjährigen Aufgabe] 	 Ludwig Kaz, stud. theol., WSt, Rohrdorf (Eutingen i. G., FDS) 	99 fl
	- Ex iure canonico, imprimis ex provisionis indole et ex patronatus historia disquiratur, cui competat ius providendi, quod ad collegium ecclesiasticum pertinuerat, collegio sublato?	- Samuel Hoits, stud. theol. (evg.), Bries (Ungarn)	
1830:	Disquiratur, num qui clerico titulum mensae praebuit eidem depositionis poena afflicto vitae subsidia praesta-	 Anton Schneiderhan, stud. theol., WSt, Nordstetten (Horb a.N., FDS) 	99 fl
	re teneatur.	 Kaspar Fuchs, stud. theol., WSt, (Bad) Mergentheim 	ÖBel
		- Kaspar Welte, stud. theol., WSt, Stetten a.D. (Mühlheim a.D., TUT)	ÖBel

Jahr:	Preisaufgabe	Preisbewerber	Preis
1831:	Es soll eine Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der Ober-Rheinischen Kirchen-Provinz im Allgemeinen gegeben und dabei insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses der Bischöfe zu den Domkapiteln untersucht werden, inwieweit die Bestimmungen des gemeinen kanonischen Rechts noch Anwendung finden.	Ignaz Longner, stud. theol., WSt, Friedrichshafen	99 fl
1832:	Historisch-dogmatische Darstellung der Grundsätze des katholischen Kirchenrechts über das Dispensa- tionswesen in Ehesachen.	Sebastian Martin, stud. theol., WSt, Altheim (Deggingen, GP)[???]	99 fl -
1833:	Die Juristische Fakultät wünscht eine Untersuchung der Frage, ob und wie weit nach aufgelöstem deutschem Reichsverbande ein fortdauernde Gültigkeit der deutschen Reichsgesetze als Quelle des gemeinen deutschen Kirchenrechts anzunehmen sei, und ob zwischen den deutschen Reichsgesetzen und den sogenannten Konkordaten der deutschen Nation in Beziehung auf fortdauernde Gültigkeit als Rechtsquellen ein Unterschied stattfinde.		
1834:	 [Wiederholung der letztjährigen Aufgabe] Geschichtliche Entwicklung der Lehre von den gemischten Ehen mit besonderer Berücksichtigung der Grundsätze über die Trennung solcher Ehen. 	 Paul Friedrich Brunner, stud. theol., WSt, Söflingen (UL) Anton Graf, stud. theol., WSt, Baldern (Bopfingen, AA) 	99 fl 50 fl
1835:	Geschichtliche Darstellung der Schicksale der Provinzialsynoden in der katholischen Kirche, und Untersuchung der Frage: Ob bei der heutigen Ausbildung der Staats- und Kirchenverfassung ihre Wiedereinführung möglich sei, und, wenn dieses der Fall ist, mit welchem Wirkungskreise dieselben nützlich werden könnten.	Joseph Munding, stud. theol., WSt, Ehingen a. D.	99 fl
1836:	Entwicklung des Verhältnisses des statutarischen Rechts in der katholi- schen Kirche.	August Bomback, stud. theol., WSt, Weil der Stadt	99 fl

Jahr:	Preisaufgabe	Preisbewerber	Preis
1837:	Historisch-dogmatische Entwick- lung der Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts über die Baulast an kirchlichen Gebäuden.	Franz Joseph Boscher, stud. theol., WSt, Ertingen (BC)	99 fl
1838:	Darstellung der Geschichte und der geltenden Grundsätze über die In- fendation der Kirchengüter.	Johann Hängayer, stud. theol., WSt, Ulm	50 fl
1839:	In welchen Beziehungen und in welchem Umfang steht der Staatsge- walt ein Einwirkungsrecht auf das Kirchenvermögen zu?	Wenzel Mattes, stud. theol., WSt, Renquishausen (TUT)	99 fl
1840:	Historisch-dogmatische Darstel- lung des Rechtsverhältnisses der Erzbischöfe in der katholischen Kirche.	Joseph Mast, stud. theol., WSt, Ellwangen	49 fl 30 xr
1841:	Erörterung der Frage von der Gewissensehe nach dem alten und heutigen Rechte.	Michael Frankenreiter, stud. theol., WSt, Jagstheim (Crails- heim)	99 fl
1842:	Historisch-kritische Untersuchung der Freiheiten der deutschen Kirche.	 Joseph Frick, stud. theol., WSt, Schweinebach (Isny) Nikolaus Sorg, stud. theol., WSt, Dewangen (Aalen) 	99 fl ÖBel
1843:	Entwicklung der im kanonischen Recht begründeten Erfordernisse des kirchlichen Gewohnheitsrechts.	Joseph Schätzle, stud. theol., WSt, Delkhofen (TUT)	99 fl
1844:	Geschichte und rechtliche Natur	- Gratus Kreuzer, stud. theol.,	99 fl
	der Pfarrpfründen in Deutschland.	WSt, Aichstetten (RV) – J. Georg Kollmann, stud. theol., WSt, Walchersreute (FN)	50 fl
1845:	Geschichte und Bedeutung des lan- desherrlichen Placet in Kirchensa-	- Karl Holzherr, stud. theol.,	99 fl
	chen.	WSt, Rottenburg a. N. - Franz Locher, stud. theol., WSt., Bremelau (Metzingen, RT)	ÖBel
		- Richard Rieß, stud. theol., WSt, Schwäbisch Gmünd	ÖBel
1846:	Darstellung der kirchenstaatlichen Lehen des »Recursus ab abusu« mit	 Franz Sales Khuen, stud. theol., WSt, Schömberg (BL) 	99 fl
	Berücksichtigung der wichtigsten Gesetzgebungen in Europa.	- [???]	-
1847:	Welche Grundsätze gelten nach ge- meinem Rechte in Deutschland über Gewissensfreiheit?	Georg Michael Pachtler, stud. theol., WSt, (Bad) Mergentheim	99 fl

Jahr:	Preisaufgabe	Preisbewerber	Preis
1848:	Geschichtliche Darstellung der Neuerungen Josephs II. in kirchlichen Verhältnissen, mit Angabe der bei	 Karl Alexander Abdon Ferdinand Eggmann, stud. theol., WSt, Leutkirch 	50 fl
	denselben leitenden Ideen; Prüfung der Gründe, aus welchen man in denselben Beeinträchtigungen der nothwendigen Freiheit der katholi- schen Kirche zu finden glaubt.	- Joseph Müller, stud. theol., WSt, Ehingen a.D.	50 fl
1849:	In welchem rechtlichen Verhältnisse steht in Folge der geschichtlichen Entwicklung in Deutschland die Schule zur Staats- und Kirchenge- walt?	Karl Alexander Abdon Ferdinand Eggmann, stud. theol., WSt, Leut- kirch	49 fl 30 xr
1850:	Welches sind die Ansichten der be- rühmtesten Kanonisten über das Subjekt des Kirchenvermögens? Wer	 Lorenz Huber, stud. theol., WSt, Anhausen (Hayingen, RT) Alois Pfanner, stud. theol., WSt, 	99 fl
	ist es nach der Natur der Sache, nach dem römischen Rechte, nach dem kanonischen, und nach den wichtigsten Gesetzgebungen neue- rer Zeit?	(Bad) Wurzach	ÖBel
1851:	Geschichtliche Darstellung der Rechtsverhältnisse der Pia Corpora in der christlichen Kirche zur Zeit des römischen Reiches, und, nach dessen Untergang, im Mittelalter und in der neueren Zeit, mit beson- derer Rücksicht auf Deutschland.	 Karl August Barack, stud. theol., Oberndorf a. N. (RW) Karl Schneider, stud. theol., WSt, Aulendorf (RV) 	49fl 30xr 49fl 30xr
1852:	Erörterung des rechtlichen Verhält- nisses verschiedener Konfessionen in ein und demselben Land sowohl nach der Natur der Sache, als nach der Grundanschauung der katholi- schen und der evangelischen Kirche, sowie nach dem öffentlichen Recht in Deutschland, verglichen mit den wichtigsten Gesetzgebungen des Auslands.	Konrad Friedrich Mohr, stud. theol., WSt, Saulgau (SIG)	99 fl
1853:	Geschichtliche Darstellung der Kon- kordate der katholischen Kirche mit den fürstlichen Staatsgewalten, ins- besondere der deutschen und An- gabe ihres Einflusses auf die Gestal- tung der kirchlichen Verhältnisse.	 Thomas Sommer, stud. theol., WSt, Schwörzkirch (Allmendingen, UL) [???] 	99 fl -
1854:	Zusammenfassende Untersuchung über die kirchliche Gerichtsverfas- sung und die kirchlichen Gerichts- behörden, wie solche bis zur Zeit	Johannes Geis, stud. theol., WSt, Mengen (SIG)	99 fl

Jahr:	Preisaufgabe	Preisbewerber	Preis
	des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25.2.1803 in denjenigen deutschen Bistümern und exemten Sprengeln, aus welchen sich das württembergische Landesbistum Rottenburg a. N. bildete, gesetzlich bestanden.		
1855:	Kritisch vergleichende Darstellung der Lehre von der Kirchengewalt nach dem katholischen und prote- stantischen Kirchenrechte, und zwar sowohl was das geistliche Amt, als was das Kirchenregiment betrifft.	Edmund Buck, stud. theol., WSt, Herbertingen (SIG)	49 fl 30 xr
1856:	Darstellung des josephinischen Eherechts im Verhältnis zum allgemeinen kanonischen Recht und zu den neuen deutschen Staatsgesetzgebungen in Ehesachen.	 Joseph Nagel, stud. theol., WSt, Donzdorf (GP) Franz Joseph Schmid, stud. theol., WSt, Oberndorf a.N. (RW) 	66 fl 33 fl
1857:	Kritische Darstellung der Untersuchungen über die Geschichte der pseudoisidorischen Dekretalen.	 Julius Hartmann, stud. theol., Evang. Seminar, Tuttlingen Julius Stiegele, stud. iur., Stutt- 	66 fl 33 fl
	postational Demonstration	gart gart	33 11
1858:	Darstellung der Bestimmungen des Westfälischen Friedens über die Religionsübung in Deutschland, der Art und Weise ihrer Durchführung, sowie ihrer Modifizierung durch die neueren Gesetzgebungen und öffentlichen Verträge seit dem Anfang des neunzehnten Jahrhunderts mit Einschluß der deutschen Bundesakte.	 Engelbert Hofele, stud. theol., WSt, Wißgoldingen (Waldstetten, AA) Alois Frisch, stud. theol., WSt, Fischbach (Ummendorf, BC) 	66 fl 33 fl
1859:	Zweck, Inhalt und Geltung der in den deutschen Domstiftern übli- chen Kapitelstatuten.	Hugo Stiegele, stud. theol., WSt, Stuttgart	99 fl
1860:	Darstellung der kirchlichen Zivil-Gerichtsbarkeit nach ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihrem gegenwärtigen Bestande.		
1861:	Geschichtliche Darstellung von der Lehre von den Formen der Ehe- schließung nach kanonischem Recht. Hierbei soll auch das Verhältnis des römischen zum kanonischen Recht, sowie der Inhalt der neueren Ge- setzgebungen über diesen Gegen- stand, insbesondere die Zivilehe er- örtert werden.		

Jahr:	Preisaufgabe	Preisbewerber	Preis
1862:	[Wiederholung der letztjährigen Aufgabe]	- Paul Friedrich Staelin, stud. iur., Stuttgart	66 fl
		- Pius Bertsch, stud. theol., WSt, Zimmern ob Rottweil (RW)	33 fl
863:	Historisch-dogmatische Entwick- lung des sogenannten »recursus ab abusu« mit besonderer Rücksicht auf Frankreich und Deutschland, zugleich Prüfung der prinzipiellen Stellung des bezeichneten Instituts zu der in deutschen Verfassungen gewährleisteten Autonomie der rö- misch-katholischen und evangeli- schen Kirche.	Joseph Schiemer, stud. theol., WSt, Kochertürn (Neuenstadt a. K., HN)	66 fl
864:	Historisch-dogmatische Entwicklung des Ehehindernisses der Blutsfreund- schaft nach kanonischem Recht, mit besonderer Berücksichtigung des Einflusses der germanischen Rechts- anschauungen.	Andreas Freytag, stud. theol., WSt, Kircheim a. R. (AA)	99 fl
865:	Darstellung der Lehre vom dinglichen Patronatsrecht.	Willibold Ziesel, stud. theol., WSt, Bonlanden (BC)	99 fl
866:	Darstellung des kirchlichen Vermö- gensrechts, soweit dasselbe in Würt- temberg auf partikulären Quellen beruht, zugleich unter Berücksichti- gung der geschichtlichen Entwick- lung.	Karl Stützle, stud. theol., WSt, (Bad) Buchau	99 fl
867:	Geschichtliche Entwicklung und systematische Darstellung der Leh- re vom Tischtitel unter Berück- sichtigung des württembergischen Rechts.	Franz Xaver Schweizer, stud. theol., WSt, Neukirch (FN)	66 fl
868:	Revision der Lehre von den einem Verlobten wegen rechtswidrigen Rücktritts vom Verlöbnis gegen den andern Verlobten zustehenden Rechtsansprüchen, unter Berücksichtigung der neueren Gesetzbücher.		
1869:	Die Lehre des kanonischen Rechts von der Delegation der Kirchenge- walt soll aus den Quellen entwickelt und in Ansehung ihrer gegenwär- tigen Anwendbarkeit geprüft wer- den.	Joseph Wiedmann, stud. theol., WSt, Isny i.A.	66 fl

Jahr:	Preisaufgabe	Preisbewerber	Preis
1870:	Darstellung und Prüfung der ver- schiedenen Theorien über die Be- fugnisse der Generalkonzilien der römisch-katholischen Kirche.	Alois Ott, stud. theol., WSt, Ober-dischingen (UL)	66 fl
1871:	Die Zulässigkeit der Aufhebung des Kirchenpatronats im Wege der kirchlichen oder staatlichen Gesetz- gebung soll vom Standpunkt des Rechts untersucht werden.		
1872:	Es sollen die Anfänge des kirchli- chen Eherechts und die Einwirkun-	- Ludwig Lust, stud. iur., Stutt-	66 fl
	gen desselben auf das römische Eherecht bis auf Iustinian untersucht werden.	- Gustav Wanner, stud. theol., WSt, Munderkingen (UL)	33 fl
1873:	Die Entstehung und Bedeutung der sogenannten Fürstenkonkordate und das Verhältnis derselben zu dem Aschaffenburg-Wiener Konkordat soll untersucht werden.	Karl Löffler, stud. theol., WSt, Rottenburg a. N.	66 fl
1874:	Begriff, Ursprung und rechtliche Bedeutung der Congrua soll unter Berücksichtigung der deutschen Par- tikularrechte untersucht werden.	Theodor Schwarz, stud. theol., WSt, Unlingen (BC)	66 fl
1875:	Entstehung, kirchliche Stellung und Bedeutung der theologischen Fakul- täten bis zum sechzehnten Jahrhun- dert.	Georg Kempter, stud. theol., WSt, Ravensburg	66 fl
1876:	Es soll die Verfassung sowie die kirchliche und politische Zuständig- keit der deutschen Domkapitel wäh- rend des sechzehnten bis achtzehn- ten Jahrhunderts unter Berücksich- tigung der besonderen Statuten der- selben geschildert werden.	Joseph Berg, stud. theol., WSt, Laupheim (BC)	100 M
1877:	Es soll untersucht werden, welche Rechte in den österreichischen Erb- landen während der Regierung Ma- ria Theresias der Staat über die ka- tholische Kirche geübt hat.	Franz Xaver Reck, stud. theol., WSt, Binzwangen (Ertingen, BC)	120 M
1878:	Die Kirchen- und Pfarrhaus-Bau- last in Württemberg nach dem geltenden Recht unter eingehen- der Berücksichtigung der Ablösege- setze.	Joseph Schmid, stud. theol., WSt, Nordstetten (Horb a. N., FDS)	120 M

Jahr:	Preisaufgabe	Preisbewerber	Preis
1879:	Zusammensetzung und Zuständig- keit der katholischen geistlichen Ge- richte nach dem in Deutschland ge- genwärtig geltenden Recht.	 Alois Schnitter, stud. theol., WSt, Achstetten (BC) Zacharias Baur, stud. theol., WSt, Neuhausen auf den Fildern (ES) 	150 M
1880:	Mit besonderer Berücksichtigung neuerer Streitfragen sowie der städ- tischen und der schweizerischen Rechtsquellen soll die in Deutsch- land während der Periode vom sech- sten bis zum sechzehnten Jahrhun- dert in praktischer Übung gewesene Form der Ehestellung klargestellt werden.	Joseph Roth, stud. theol., WSt, Steinbach (KÜN)	120 M
1881:	Die theologischen Fakultäten im deutschen Reich während des fünf- zehnten Jahrhunderts sollen in Hin- sicht auf ihre Verfassung, Stand und Rechtsstellung der Lehrer, Lehrme- thode, Erteilung der Grade und An- zahl der Zuhörer in ihrer Bedeutung für die Ausbildung des Klerus ge- würdigt werden.	Lorenz Treutler, stud. theol., WSt, Indelhausen (Hayingen, RT)	120 M
1882:	Geschichte der päpstlichen Nuntiaturen.	Karl Reiter, stud. theol., WSt, Schwäbisch Gmünd	100 M
1883:	Geschichte des Klosters Bebenhau- sen bis zur Reformation, unter be- sonderer Berücksichtigung seiner Rechte und seiner Stellung zur Lan- desherrschaft.		
1884:	 [Wiederholung der letztjährigen Aufgabe] Die um die Mitte des 18. Jahrhunderts innerhalb des deutschen Reichs vorhanden gewesenen Niederlassungen des Jesuitenordens sollen nach ihrer Seelsorge- und Unterrichtstätigkeit, sowie bezüglich ihrer Stellung zu den Bischöfen und ihrer politischen Privilegien übersichtlich geschildert werden. 	Franz Müller, stud. theol., WSt, Ehingen a. D.[???]	120 M
1885:	Die in Beziehung auf religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen in Deutschland nach Reichsund Landesrecht im 16. bis 18. Jahrhundert maßgeblich gewordenen Grundsätze sind übersichtlich zu	Anton Rapp, stud. theol., WSt, Ennetach (Mengen, SIG)	120 M

Jahr:	Preisaufgabe	Preisbewerber	Preis
	schildern, und zugleich durch Mit- teilung wichtiger Fälle und deren Entscheidung zu erläutern.		
1886:	Seit der Reformation des 16. Jahr- hunderts ist den evangelischen Ge- meinden in einem großen Teil Deutschlands eine Mitwirkung bei	 Joseph Mayer, stud. theol., WSt, Flochberg (Bopfingen, AA) Friedrich Hutter, stud. theol., WSt, Unterkochen (AA) 	100 M
	der Besetzung der Pfarreien eingeräumt gewesen; die Beschaffenheit dieser Rechte und die äußeren Ursachen, welche ihre Gewährung oder Verkümmerung herbeigeführt haben, sollen für die verschiedenen wichtigeren Kirchen Deutschlands bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts übersichtlich geschildert werden.		
1887:	Es soll untersucht werden, wie bei der Einführung des Christentums in den deutschen Ostseeländern (dem heutigen Mecklenburg, Pommern, West- und Ostpreußen) die Kirchen ausgestattet worden sind, und welche Schicksale namentlich die Zehnten gehabt haben.	Joseph Kley, stud. theol., WSt, Mietingen (BC)	80 M
1888:	Die Geschichte der Form der Eides- leistung einschließlich der Schwur- formel in Deutschland bis zum En- de des achtzehnten Jahrhunderts. Es sind hierbei die Verschiedenhei- ten der Stammes- und Ortsrechte und die Einwirkungen der Reichs- gesetze, des kanonischen, römischen und mosaischen Rechtes klarzu- legen, auch die Kämpfe um die Schwurformel in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts zu würdigen.	Johann Georg Wolz, stud. theol., WSt, Neuses (Igersheim, TBB)	120 M
1889:	Verfassung, Zuständigkeit und Verfahren der kirchlichen Sendgerichte in Deutschland während des 12.–15. Jahrhunderts sollen neu untersucht werden. Es sind hierbei namentlich die Send-Weistümer genau zu berücksichtigen und die Tragweite und Entstehungsursache landschaftlicher Besonderheiten zu beleuchten.	 Joseph Göser, stud. theol., WSt, Wiesensteig (GP) Anton Schneiderhan, stud. theol., WSt, Nordstetten (Horb a.N., FDS) 	120 M 60 M

Jahr:	Preisaufgabe	Preisbewerber	Preis
1890:	Um der Geschichte des Klosters Hirsau eine sichere Grundlage zu geben, erscheint die Herstellung von Regesten der gedruckten Urkunden und des einschlagenden Inhalts allgemeiner geschichtlicher Quellen wünschenswert. Namens der Fürstbischöflich-Speier'schen Stiftung wird einer solchen Regesten-Arbeit, wenn sie den jetzt geltenden wissenschaftlichen Regeln entspricht und wenigstens einen größeren Zeitraum umfaßt, der Preis zuerkannt werden.	 Felix Hammer, stud. theol., WSt, Riedlingen (BC) Otto Hafner, stud. theol., WSt, Ludwigsburg 	120 M 60 M
1891:	Die Nachrichten über die einzelnen Kaiserkrönungen von Otto I. bis auf Karl IV. und über die dabei geleisteten Eide sollen nach dem Stande der gegenwärtigen Kritik übersichtlich, jedoch mit Angabe der Quellen dargestellt werden. Überschreitungen des Themas werden als Mangel der Arbeit angesehen werden.	 Heinrich Günther, stud. theol., WSt, Schelklingen (UL) Theodor Klaiber, stud. theol., Evangel. Stift, Gräfenhausen (Birkenfeld, PF) Franz Xaver Wolf, stud. theol., WSt, Weil der Stadt 	120 M 120 M ÖBel
1892:	Über die gedruckten Urkunden und sonstigen geschichtlichen Nachrich- ten, welche das Kloster Ellwangen betreffen, sind Regesten anzuferti- gen.	 Joseph Weßner, stud. theol., WSt, Rottenburg a.N. Victor Ernst, stud. theol., Evangel. Seminar, Marbach a.N. (LB) 	120 M ÖBel
1893:	Geschichte der Ausbreitung der Bet- telorden in der Diözese Konstanz, unter genauer Bezeichnung der hin- sichtlich jeder einzelnen Niederlas- sung benützten Quellen.	 Ludwig Philipp Baur, stud. theol., WSt, Friedrichshafen Otto Fischer, stud. theol., Evangel. Seminar, Tübingen 	120 M ÖBel
1894:	Die Verfassung des St. Georgenstiftes zu Tübingen und sein Verhältnis zur Universität in dem Zeitraum von 1476 bis 1534 soll neu untersucht und von den wichtigeren ungedruckten Urkunden hierüber Abschrift geliefert werden.	Johann Baptist Sproll, stud. theol., WSt, Schweinhausen (Hochdorf, BC)	120 M
1895:	Für eine größere Anzahl von Pfarreien der oberen Neckargegend, namentlich der Gegend von Tübingen soll aus Urkunden nachgewiesen werden, auf welche Gegenstände sich das Zehentrecht erstreckt hat und wer die Inhaber desselben gewesen sind.		

Jahr:	Preisaufgabe	Preisbewerber	Preis
1896:	 [Wiederholung der letztjährigen Aufgabe] Anmerkung: Die Nachweise haben sich auch auf die nächstangrenzenden Preußischen Gebietsteile zu erstrecken, sind nach Pfarreien zu ordnen und ihre Ergebnisse in einer allgemeinen Übersicht zusammenzufassen. Arbeiten von größerem Umfang als 200 gewöhnliche Quart-Seiten werden nicht zugelassen. Es soll die Säkularisierung der geistlichen Fürstentümer in Frankreich, unter besonderer Hervorhebung der Haupt-Entwicklungsstufen derselben, übersichtlich geschildert werden. 		
1897:	 [Wiederholung der letztjährigen Aufgabe zur Säkularisierung] Das Konkordat zwischen Papst Leo X. und König Franz I. vom 18.8.1516 und seine Bedeutung für die kirchlichen Zustände in Frank- reich. 	 Georg Sekler, stud. iur., Beffendorf (Oberndorf a. N., RW) Franz Großmann, stud. theol., WSt, Ellwangen 	100 M 60 M
1898:	Für die nördlichen Teile der ehemaligen Diözese Konstanz soll eine Zusammenstellung darüber gefertigt werden, welche Pfarreien im Mittelalter vom Bischof frei besetzt worden sind, und bei welchen anderen der Kirchensatz sich in den Händen des Königs, Herzogs oder von Grafen, Herren, Rittern, Städten befunden hat, unter Anmerkung aller stattgefundenen Inkorporationen. Die Nachrichten über die einzelnen Pfarreien sind nach den alten Dekanatsverbänden zusammenzuordnen.	Julius Wenger, stud. theol., WSt, Stuttgart	100 M
1899:	Das Bistum Speier im 18. Jahrhundert und das in dem Streit zwischen Bischof und Domkapitel zu Tübingen abgegebene Gutachten (Unter Benutzung der vom Fürstbischof August der Universität vermachten Akten). Anmerkung: Der Umfang der Arbeiten darf 200 Quart-Seiten nicht überschreiten.		

Jahr:	Preisaufgabe	Preisbewerber	Preis
1900:	Geschichte der Bildung und Verwaltung des Allgemeinen Kirchenguts für das Herzogtum Württemberg seit Herzog Ulrich bis zum Jahr 1806. Anmerkung: Höchstens 200 Quart-Seiten.	 Heinrich Hermelink, stud. theol., Evangel. Seminar, Tübingen Anton Groner, stud. theol., WSt, Tomerdingen (Dornstadt, UL) 	100 M 80 M
1901:	Die Chor-Bischöfe im Abendland und ihre Abschaffung, unter beson- derer Berücksichtigung der davon handelnden Stellen in Pseudo-Isidor und den gleichzeitigen Quellen.	- [555] - [555]	Ī
1902:	Verfassungsgeschichte des Bistums Chur bis zur Gegenwart, in über- sichtlicher Darstellung.	Alfons Ströbele, stud. theol., WSt, Bihlafingen (Laupheim, BC)	100 M
1903:	Darstellung der Verfassungsgeschichte des Domkapitels von Würzburg bis zum Jahre 1400 aufgrund des (insbesondere in den Monumenta Boica XXXVII–XLV) gedruckten Urkundenmaterials unter Benutzung der vor allem aus Hinschius, Kirchenrecht Bd. II, S. 49 ff., sowie Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns, Heft 4, S. 42–52, ersichtlichen Literatur.		
1904:	 [Wiederholung der letztjährigen Aufgabe] Es soll für ein größeres deutsches Gebiet an der Hand des gedruckten Quellenmaterials die Geschichte der kirchlichen Inkorporationen während des Mitttelalters untersucht werden. 	 Felix Stiegele, stud. theol., WSt, Mochental (Ehingen a.D.) Franz Sauter, stud. theol., WSt, Weil der Stadt 	100 M 100 M
1905:	Die kirchliche »immunitas realis« und »personalis« seit der Dekreta- lengesetzgebung.	Eugen Mack, stud. theol., WSt, Saulgau (SIG)	100 M
1906:	Das Sendgericht in den friesischen Quellen des Mittelalters.		
1907:	 [Wiederholung der letztjährigen Aufgabe] Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. 	- Alfons Heilmann, stud. theol., WSt, Oedheim (HN)	100 M

Jahr:	Preisaufgabe	Preisbewerber	Preis
1908:	Die Entwicklung des Pfarrwesens in den alamannischen und bayerischen Bischofsstädten während des Mittel- alters, mit besonderer Berücksich- tigung des Verhältnisses von Pfarr- kirche und Stift.		
1909:	 [Wiederholung der letztjährigen Aufgabe] Die Kirchenpolitik der württem- bergischen Grafen bis zum Tode Eberhardts im Bart (1496). 		-
1910:	Die kirchliche Gerichtsbarkeit seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts.	[???]	da - tarm
1911:	Die Kirchenpolitik der Grafen von Württemberg bis zur Erhebung Württembergs zum Herzogtum.	 Johannes Wülk, stud. theol., WSt, Harthausen (Igersheim, TBB) 	100 M
		 Hans Funk, stud. theol., WSt, Schwäbisch Gmünd, AA) Gebhard Steinhauser, stud. 	60 M 50 M
1912:	Die Inkorporationen in der rechts- rheinischen Diözese Konstanz bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts.	theol., WSt, Eggers (RV) Ernst Dieterich, stud. theol., WSt, Ehingen a.D.	100 M
1913:	Die engere Immunität in deutschen Bischofsstädten während des Mittel- alters.	Konrad Hofmann, stud. theol., WSt, Markelsheim (Bad Mergent- heim)	100 M
1914:	Die bischöfliche Gewalt im deut- schen Reich zur Zeit Kaiser Fried- rich II.	Isidor Alber, stud. theol., WSt, Mühlheim a.D. (TUT)	100 M
1915:	Das »ius advocatiae« der deutschen Kaiser über die Kirche vom Worm- ser Konkordat bis zum Interreg- num. [Wiederholung der Aufgabe in den folgenden Kriegsjahren]		
1920:	[Wiederholung der Aufgabe aus dem Jahre 1915]	Karl Weikmann, stud. theol., WSt, Schwäbisch Gmünd	100 M
1921:	Die Lehre von den beiden Schwer- tern bis zur abendländischen Kir- chenspaltung im Jahr 1378.	Max Miller, stud. theol., WSt, (Bad) Waldsee	100 M
1922:	[???]		-/ 1
1923:	Die katholische Kirche Württembergs unter König Wilhelm von 1816–1835.	Oskar King, stud. theol., Rottenburg a.N.	[???]

Jahr:	Preisaufgabe	Preisbewerber	Preis
1924:	Die Lehre vom Privileg nach katholischem Kirchenrecht unter besonderer Berücksichtigung des Codex iuris canonici.		
1930:	Das geistliche Ordenswesen in Würt- temberg vom Beginn des 19. Jahr- hunderts bis zur Gegenwart.		
1932:	Der Artikel 82 der württembergischen Verfassung vom 25. September 1819 und seine Geschichte.	Thomas Miller, Bibliotheksreferendar, (Bad) Waldsee	100 RM
1933:	Die »Privilegia cleri« nach dem Co- dex und den Konkordaten des letz- ten Jahrzehnts unter Berücksichti- gung der staatlichen Gesetzgebung vor allem des Deutschen Reichs.	Rudolf Steeb, stud. theol., WSt, Ellwangen	100 RM
1934:	Das kirchliche Dispensationsrecht nach dem CIC.		
1935:	Die Delegation von Amtsbefugnis- sen nach dem Codex iuris canonici unter besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung.		
1936:	Das Recht der Dispensation im CIC.	Karl Knaupp, stud. theol.(kath.), Aichstetten (Pfronstetten, RT)	100 RM
1938:	Inwieweit hat die deutsche Kanonistik an den großen geistigen Strömungen des 19. Jahrhunderts (Historische Schule und Positivismus) teilgenommen?	Harald Fliegauf, stud. theol., WSt, Biberach	

ANMERKUNGEN

Die Preisbewerbung der Fürstbischöflich-Speyerischen Stiftung verlief anonym. Die Anonymität blieb für die Autoren der nicht prämierten Arbeiten gewahrt. Dennoch waren die Namen der erfolglosen Verfasser teilweise eruierbar.

Das angegebene Jahr bezieht sich auf den Zeitpunkt der Prämierung. Die Bekanntgabe der Preisaufgaben erfolgte nach Hinzuziehung der Stiftung zum Verfahren und Reglement der Königlichen Preisvergabe (1818) im November des vorhergehenden Jahres durch die Bekanntmachungen der Akademischen Preisbewerbung.

Seit das Preisgremium Preisfragen vorgab, versahen die Bewerber ihre Schriften meist mit Mottos.

Diese sind im Anhang IV der Zulassungsarbeit aufgeführt.

Bei mehreren Preisfragen in demselben Jahr kann der Tabelle keine Zuordnung von Preisschrift und Preisfrage entnommen werden.

ABKÜRZUNGEN:

Dkt = Dukaten = Gulden fl M = Mark

M = Mark

MUT = Die Matrikeln der Universität Tübingen (siehe Quellenverzeichnis)

ÖBel = Öffentliche Belobung

RM = Reichsmark

WSt = Wilhelmsstift (Tübingen)

xr = Kreuzer